

Rundschreiben 2016/1

Offenlegung – Banken

Aufsichtsrechtliche Offenlegungspflichten

Referenz :	FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“
Datum :	28. Oktober 2015
Inkraftsetzung :	1. Januar 2016
Letzte Änderung	20. Juni 2018 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	löst das FINMA-RS 08/22 „Offenlegung – Banken“ vom 20. November 2008 stufenweise ab
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4 ^{bis} Abs. 2, 6b BEHV Art. 29 ERV Art. 2, 16 LiqV Art. 17e
Anhang 1:	Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten
Anhang 2:	Fixe und flexible Tabellen
Anhang 3:	Offenlegung systemrelevanter Banken
Anhang 4 :	Muster der jährlichen Darstellung der Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut
Anhang 5:	Corporate Governance

Adressaten																										
BankG		VAG		BEHG		FinfraG							KAG							GwG		Andere				
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Effektenhändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X					X																				

I. Gegenstand	Rz	1–7.2
II. Geltungsbereich	Rz	8–14.1
III. Umfang der Offenlegungspflichten	Rz	14.2–20
IV. Genehmigung	Rz	21
V. Allgemeine Grundsätze für die Offenlegung	Rz	22–26
VI. Art der Offenlegung	Rz	27–30
VII. Form der Offenlegung	Rz	31–38
VIII. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung	Rz	39–41.1
IX. <i>Aufgehoben</i>	Rz	42–48
X. <i>Aufgehoben</i>	Rz	49–53
XI. Prüfung	Rz	54–55
XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	Rz	56–65

I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert Art. 16 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und Art. 17e der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06). Das Rundschreiben definiert des Weiteren die Publikationspflichten bezüglich *Corporate Governance*, Zinsrisiken und Vergütungen. Es regelt, welche Banken und Effektenhändler sowie Finanzgruppen (nachfolgend als Banken bezeichnet) in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind. 1*

Die Offenlegungspflichten beruhen auf den folgenden Mindeststandards und Prinzipien des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht: 2*

- Aufgehoben 3*-4*
- "Revised Pillar 3 disclosure requirements" – publiziert im Januar 2015 5*
- "Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework" – publiziert im März 2017 6*
- Aufgehoben 7*
- "Corporate governance principles for banks" – publiziert im Juli 2016 7.1*

Ausserdem wird auf das im August 2016 vom Basler Ausschuss publizierte Dokument "Frequently asked questions on the revised Pillar 3 disclosure requirements" verwiesen, dessen Interpretationen zu berücksichtigen sind. 7.2*

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken und Effektenhändler in der Schweiz sowie für alle von der FINMA beaufsichtigte Finanzgruppen. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6a Abs. 3 des Bankengesetzes [BankG; SR 952.0], Art. 16 Abs. 2 ERV), sowie schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Effektenhändler. Die Effektenhändler sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit den Zinsrisiken und der Liquidität befreit (vgl. Tabellen IRRBBA, IRRBBA1 und IRRBB1, sowie LIQA, LIQ1 und LIQ2). Die Befreiung betreffend Zinsrisiken gilt nicht, falls ein Effektenhändler wesentliche Zinsrisiken ausserhalb des Handelsbuchs nach Rz 4 FINMA-RS 19/2 „Zinsrisiken – Banken“ hat. 8*

Werden die Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften auf Stufe einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates berechnet, sind die Offenlegungspflichten nach diesem Rundschreiben grundsätzlich nur auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Die anderen Offenlegungspflichten nach Rz 13 und 14.6 sind jedoch ebenfalls zu erfüllen. Vgl. Rz 14.1 zum Konsolidierungsrabatt im Zusammenhang der *Corporate Governance*. 9*

Die Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Liquidität gelten nur für die Quote für kurzfristige Liquidität (LCR) nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a LiqV (Gesamtheit aller Positionen in sämtlichen Währungen, gegebenenfalls umgerechnet in Schweizer Franken). 10

Die Offenlegungspflichten nach diesem Rundschreiben gelten nicht für die einzelnen Mitglieder einer zentralen Organisation, welche die FINMA nach Art. 10 Abs. 1 ERV von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis befreit hat. Die Offenlegungspflichten sind von der zentralen Organisation auf konsolidierter Ebene zu erfüllen. 11*

- Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung nach diesem Rundschreiben befreit, wenn vergleichbare Angaben auf Gruppenstufe im Ausland publiziert werden, vorbehaltlich Rz 13. Die Befreiung gilt nicht für die *Corporate Governance*. 12*
- Inländische Konzerntochterbanken (inklusive Muttergesellschaften) von durch die FINMA überwachten Gruppen sowie ausländisch beherrschte schweizerische Banken, die nach Rz 12 von der detaillierten Offenlegung befreit sind, müssen dennoch die Tabelle KM1 (vgl. Anhang 2) jährlich im Geschäftsbericht publizieren und die Vorgaben nach Rz 21 erfüllen. Die Publikation zu Gruppengesellschaften kann im Sinne von Rz 14.6 auch durch den Konzern erfolgen, wobei im Geschäftsbericht der betroffenen Gesellschaft hierauf zu verweisen ist. Diese Anforderung gilt nicht für einzelne Mitglieder einer zentralen Organisation mit der Befreiung nach Rz 11. 13*
- Der für die Veröffentlichung nach diesem Rundschreibenrelevante Konsolidierungskreis entspricht jenem, der bei der konsolidierten Berechnung der Mindesteigenmittel und der anrechenbaren Eigenmittel angewendet wird (Art. 7 ERV). 14*
- Banken und Effektenhändler, die einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehören, sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der *Corporate Governance* befreit (vgl. Anhang 5). 14.1*

III. Umfang der Offenlegungspflichten

- Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Dies gilt nicht für die neun Tabellen KM1, OV1, LIQA, CR1, CR3, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1, ORA, die von allen Banken zwingend offenzulegen sind, ausser von Banken, die nach Rz 8–14.1 von bestimmten Offenlegungen befreit sind. Inländisch systemrelevante Banken (D-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen nach Anhang 3. International systemrelevante Banken (G-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen TLAC1, TLAC2, TLAC3, GSIB1, KM2 und die Tabellen nach Anhang 3. Die Offenlegung dieser zwingenden Tabellen hat in der für sie vorgesehenen Frequenz zu erfolgen. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Anhang 2) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft im Sinne von Rz 25 haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Begründung für die fehlende Aussagekraft bzw. Unwesentlichkeit ist bankintern zu dokumentieren. 14.2*
- Die konkreten Offenlegungspflichten sind im Anhang 1 definiert. Abhängig vom Umfang der Offenlegung wird unterschieden zwischen der vollen Offenlegung seitens systemrelevanter Banken und seitens Banken der Aufsichtskategorie 1–3 (exkl. der systemrelevanten Banken) und der partiellen Offenlegung seitens Banken der Kategorien 4–5. Letztere Banken können nach Rz 15 auch einer erweiterten partiellen Offenlegung oder der vollen Offenlegung unterstehen. 14.3*
- Systemrelevante Banken publizieren innerhalb der Fristen nach Rz 40–41 zudem quartalsweise die Mustertabellen¹ (vgl. Anhang 3) auf Grundlage der Parallelrechnung nach Art. 124–133 ERV. Die Offenlegung erfolgt auf Stufe Finanzgruppe, untergeordnete Finanzgruppe und systemrelevante Einzelinstitute, die Eigenmittelanforderungen einhalten müssen. 14.4*
- Systemrelevante Banken haben auch eine vollständige Liste der auf Stufe Einzelinstitut gewährten Erleichterungen zu publizieren, hinsichtlich der RWA, der anrechenbaren Eigenmittel oder des Gesamtengagements, mit zugehörigen Erläuterungen zur Materialität 14.5*

¹ Mustertabellen sind fixe Tabellen nach Rz 28. Nebst dem Einfügen zusätzlicher Zeilen nach Rz 30 darf auch die Struktur der Tabellen verändert werden, sofern alle vorgegebenen Mindestinformationen publiziert werden.

der nach Art. 125 Abs. 5 Bst. b ERV gewährten Erleichterungen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Anhangs 4. Die *pro-forma* Kapitalquoten, d.h. die hypothetischen Kapitalquoten ohne Erleichterungen, müssen nicht publiziert werden. Die Offenlegung hat jährlich zu erfolgen.

Banken, deren Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko (inkl. Gegenparteikreditrisiko) mehr als CHF 4 Mrd. betragen (Berechnung gemäss Rz 18) und eine wesentliche internationale Tätigkeit ausüben, sind grosse Banken im Sinne des Rundschreibens. Diese Banken müssen innerhalb der Fristen nach Rz 40 ausserdem vierteljährlich die Informationen der Tabelle KM1 (vgl. Anhang 2) publizieren: auf Stufe der Gruppe sowie der bedeutenden in- und ausländischen Banktochtergesellschaften und Subgruppen, die Eigenmittel- bzw. Liquiditätsanforderungen einhalten müssen. 14.6*

Banken der Kategorien 4 und 5 können sich gemäss Anhang 1 auf eine jährliche „partielle Offenlegung“ beschränken, es sei denn, sie wenden Modellansätze zur Berechnung der Mindesteigenmittel an oder sie haben bzgl. ausländischer Positionen Verbriefungstransaktionen (*Origination, Sponsoring, Investing*) im Sinne des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“. Der Umfang der partiellen Offenlegung ist im Anhang 1 definiert. Neben den neun zwingenden Tabellen nach Rz 14.2 sind auch die Tabellen CR2, CRB, CR5, CCR3 und CCR5 offen zu legen, ausser wenn diese keine Aussagekraft haben. 15*

Aufgehoben 16*-18*

Erhöhen sich die Anforderungen an die Offenlegung (z.B. Wechsel der FINMA-Aufsichtskategorie, Überschreiten eines Schwellenwerts), so sind die zusätzlichen Informationen ab dem Zeitpunkt dieser Erhöhung zu publizieren (prospektive Anwendung). Vorperiodenvergleichswerte vor diesem Zeitpunkt müssen nicht publiziert werden. 19

Die Banken haben die Offenlegung zur *Corporate Governance* (vgl. Anhang 5) einfach zugänglich auf der Internetseite oder in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht vorzunehmen. 20*

IV. Genehmigung

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die institutsspezifischen Grundsätze und den Umfang der Offenlegung, auf deren Basis die Bank die Bestimmungen dieses Rundschreibens erfüllt. Die Offenlegung ist einer internen Kontrolle zu unterziehen, die mit jener für die Publikation der Jahres- bzw. Konzernrechnung vergleichbar ist. 21

V. Allgemeine Grundsätze für die Offenlegung

Die Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens muss die folgenden Grundsätze erfüllen: 22

- Klarheit: Die offengelegten Informationen müssen verständlich sein. 23
- Umfassend: Die wesentlichen Aktivitäten und Risiken der Bank sind qualitativ und quantitativ angemessen offenzulegen. 24
- Aussagekraft: Es muss möglich sein, die vorhandenen wesentlichen Risiken der Bank/Finanzgruppe sowie die Bewirtschaftung dieser Risiken einzuschätzen und, mit allfälligen Hinweisen auf Positionen der Bilanz oder der Erfolgsrechnung, nachzuvollziehen. Informationen ohne Aussagekraft sind wegzulassen. 25*

- Konsistenz: Offenlegungen sind von Periode zu Periode in konsistenter Weise zu erstellen. Wesentliche Änderungen sind angemessen zu begründen und zu kommentieren. 26

VI. Art der Offenlegung

Aufgehoben 27*

Der Anhang 1 enthält eine schematische Darstellung aller vorgesehenen Tabellen, unter Angabe, welche Tabellen zwingend in vordefinierter Form (fixe Tabellen) zu publizieren sind, welche nach bankeigenen Überlegungen angepasst publiziert werden können (flexible Tabellen) und mit welcher Häufigkeit die Informationen zu aktualisieren sind. 28

Banken, die ihre Offenlegungen in englischer Sprache publizieren, können in den Tabellen den jeweiligen Originalwortlaut des Dokuments des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht übernehmen (siehe Rz 5 bis 7.2). 29*

Nicht benutzte Zeilen/Spalten der fixen Tabellen können weggelassen werden. Die Zeilen- und Spaltennummerierung darf nicht verändert werden. Falls notwendig, können zusätzliche Zeilen eingefügt werden, ohne die vorgegebenen Zeilennummern zu ändern. Die einmal gewählte Darstellung und Granularität von flexiblen Tabellen sollte über die Zeit grundsätzlich beibehalten werden. 30

VII. Form der Offenlegung

Die nach dem vorliegenden Rundschreiben zu publizierenden Informationen müssen leicht zugänglich sein. Diejenigen Banken, die der vollen oder partiellen Offenlegungspflicht unterliegen, müssen auf ihrer Internetseite die Informationen zum Berichtsjahr sowie die Informationen zu mindestens den vier vorangegangenen Jahren zur Verfügung stellen. Banken der Kategorien 4 und 5 ohne Internetseite können sich auf eine Publikation dieser Informationen im Geschäftsbericht beschränken. 31

Banken, die der vollen Offenlegung unterliegen, müssen die Informationen in einem eigenständigen Dokument² publizieren. Dieses Dokument kann auch ein separater Teil des Zwischen- oder Geschäftsberichts sein, wenn dieser Teil klar als Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens identifizierbar ist und diese Berichte auf der Internetseite zur Verfügung gestellt werden. Für die Offenlegung zur *Corporate Governance* siehe Rz 20. Für die Publikation der Inhalte von Tabellen mit flexiblem Format (vgl. Anhang 1) darf wiederum auf weitere leicht zugängliche Quellen verwiesen werden, wenn als Bestandteil der Referenz folgende Informationen angegeben werden: 32*

- die Tabellenreferenz nach Basler Mindeststandards sowie die Tabellenbezeichnung (z.B. Risikomanagementansatz der Bank [OVA]); 33
- vollständiger Name des referenzierten Quelldokuments, in dem die Informationen publiziert sind; 34
- Internetlink; 35
- Angabe der Seite und Abschnittsnummer des referenzierten Quelldokuments, in dem die Informationen publiziert sind. 36

² Ausgenommen sind die Tabellen CCA und GSIB1, die separat publiziert werden können.

Banken, die der partiellen Offenlegung unterliegen und die Informationen gemäss diesem Rundschreiben nicht im Geschäftsbericht veröffentlichen, müssen im Geschäftsbericht angeben, wo diese Informationen verfügbar sind. 37

Aufgehoben 37.1*

Banken, die vom erweiterten Konsolidierungsrabatt nach Rz 9, 11 und 12 profitieren, müssen in ihren Geschäftsberichten mit einem generellen Hinweis angeben, wo die konsolidierte Publikation erhältlich ist. 38

VIII. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung

Die Häufigkeit der Offenlegung ist im Anhang 1 beschrieben. 39

Die Publikation der nach jeder Jahresperiode aktualisierten Daten hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. Die Offenlegung zu Vergütungen kann innert sechs Monaten erfolgen, sofern aufgrund des Datums der ordentlichen Generalversammlung eine Publikation innert 4 Monaten nicht möglich wäre. Die Publikation der nach jeder Zwischenperiode aktualisierten Daten hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Zwischenperiode bzw. nach Stichtag des Zwischenabschlusses zu erfolgen. Am Jahresende können sowohl Angaben zu Zwischenperioden und zur Jahresperiode gleichzeitig, d.h. innerhalb von vier Monaten, offengelegt werden. 40*

Der Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung der veröffentlichten Informationen muss klar angegeben werden. 41

Die Banken haben materielle Veränderungen der offengelegten *Corporate Governance* (vgl. Anhang 5) innerhalb dreier Monate auf der Internetseite nachzuführen. 41.1*

IX. Aufgehoben

Aufgehoben 42*-48*

X. Aufgehoben

Aufgehoben 49*-53*

XI. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und nehmen im Bericht zur Aufsichtsprüfung Stellung. 54

Die Offenlegung im Zwischenbericht und/oder im Lagebericht unterliegt nicht der obligationenrechtlichen Prüfung. Werden jedoch gewisse Elemente der in diesem Rundschreiben aufgeführten Informationen in der Jahresrechnung oder der Konzernrechnung veröffentlicht, unterliegen diese hingegen der obligationenrechtlichen Prüfung. 55

XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufgehoben	56*
Die ersten jährlichen Offenlegungen von Banken der Kategorie 1 müssen bis Ende April 2017 erfolgen, wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember 2016 endet. Andernfalls ist die erste Offenlegung gemäss Rz 40 für Zwischenabschlüsse nach dem 31. Dezember 2016 durchzuführen.	57
Die ersten jährlichen Offenlegungen von Banken der Kategorie 2 und 3 müssen bis Ende April 2018 nach den Modalitäten von Rz 57 erfolgen.	58
Die ersten jährlichen Offenlegungen von Banken der Kategorie 4 und 5 müssen bis Ende April 2019 nach den Modalitäten von Rz 57 erfolgen; die Offenlegung der <i>Corporate Governance</i> erfolgt erstmals mit dem Geschäftsbericht 2017 (vgl. Anhang 5).	59*
Banken, die noch den SA-CH verwenden, können bis längstens 31. Dezember 2018 (Stichtag) die Offenlegung nach bisherigem Recht vornehmen, vorbehalten Rz 13, die Offenlegung der <i>Corporate Governance</i> erfolgt erstmals mit dem Geschäftsbericht 2017 (vgl. Anhang 5).	60*
Die Banken müssen keine Informationen für Stichtage, die vor dem 31. Dezember 2016 liegen, aufbereiten, um sie in der nach diesem Rundschreiben vorgesehenen Form zu publizieren. Die Anforderung nach Rz 31 in Bezug auf das Zurverfügungstellen der Daten der vier vorangegangenen Jahre versteht sich prospektiv.	61
Die Tabellen, die eine Überleitung zwischen Zahlen der Vorperiode und der Berichtsperiode zeigen ³ , müssen nicht publiziert werden, solange die Zahlen der Vorperiode sich auf eine Zeit vor der effektiven Anwendung des Rundschreibens beziehen.	62
Nach Inkrafttreten der Bestimmungen der LiqV zur Finanzierungsquote (NSFR) sind die entsprechenden Offenlegungsanforderungen (Tabelle LIQ2 sowie Zeilen 18–20 der Tabelle KM1) zu beachten.	63*
Die Änderungen vom 20. Juni 2018 treten am 1. Januar 2019 in Kraft und sind erstmals für den Stichtag 31. Dezember 2018 anwendbar. Die erstmalige Publikation der revidierten oder neuen Tabellen ist in der vorletzten Spalte des Anhangs 1 aufgeführt.	64*
Die Banken können die am 20. Juni 2018 revidierten oder neuen Tabellen auch vor deren Inkrafttreten verwenden.	65*

³ Tabellen CR2, CR8, CR9, CCR7 und MR2.

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Hinweis: Grau hinterlegte Zellen kennzeichnen die nach Rz 14.2 zwingend zu publizierenden Tabellen. Die für die Offenlegung verwendete Währung entspricht der Währung der Jahresrechnung.

					Systemrelevant		Nicht systemrelevant			Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom 20.6.2018 anwendbar sind
Referenz	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5	Inkrafttreten ²	
			fix	flexibel	Publikationshäufigkeit: Q: Quartalsweise Q(H): Halbjährlich, falls keine Quartals-Finanzinformation H: Halbjährlich J: Jährlich					
KM1	Grundlegende regulatorische Kennzahlen	QC	X		Q	Q	Q(H) ³	J	31.12.2018	Anhang 4
KM2	Grundlegende Kennzahlen „TLAC-Anforderungen (auf Stufe Abwicklungsgruppe)“	QC	X		Q				01.01.2019	NA ⁴
OVA ⁵	Risikomanagementansatz der Bank	QUAL		X	J	J	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 3 (OVA)
OV1	Überblick der risikogewichteten Positionen	QC	X		Q	Q(H)	Q(H)	J (in vereinfachter Form)	31.12.2018	Anhang 2, Tabelle 4 (OV1)

¹ Und allenfalls Banken der Kategorien 4 und 5, die die partielle Offenlegung nicht anwenden dürfen (siehe Rz 15).

² Das Datum vom 31.12.2016 in der vorletzten Spalte verweist auf bisherige Tabellen, die nicht angepasst worden sind. Das Datum in Bezug auf die anderen Tabellen bezieht sich auf die Erstanwendung der Tabelle in der angepassten Form.

³ Q(H) bedeutet grundsätzlich, dass Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken können. Im Falle von grossen Banken im Sinne von Rz 14.6 gilt diese Erleichterung jedoch nicht für die Tabelle KM1. Die Banken (der Kategorie 3), die keine grossen Banken im Sinne von Rz 14.6. sind, können sich auf eine halbjährliche Offenlegung beschränken, auch wenn sie freiwillig quartalsweise Finanzinformationen publizieren.

⁴ NA in der letzten Spalte bedeutet, dass die Tabelle neu ist.

⁵ Partieller oder vollständiger Verweis auf den Anhang des Jahresberichts, falls dieser die erforderlichen Angaben teilweise oder vollständig enthält.

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

					Systemrelevant		Nicht systemrelevant			Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom 20.6.2018 anwendbar sind
Referenz	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5	Inkraft-treten ²	
			fix	flexibel	Publikationshäufigkeit: Q: Quartalsweise Q(H): Halbjährlich, falls keine Quartals-Finanzinfor-mation H: Halbjährlich J: Jährlich					
LI1	Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen	QC		X	J	J	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 5 (LI1)
LI2	Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtli-chen Positionen und den Buch-werten (Jahres- bzw. Konzern-rechnung)	QC		X	J	J	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 6 (LI2)
LIA	Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und auf-sichtsrechtlichen Werten	QUAL		X	J	J	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 7 (LIA)
PV1	Prudentielle Wertanpassungen	QC	X		J	J	J		31.12.2018	NA
CC1	Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel	QC	X		H	H	J		31.12.2018	Anhang 2, Tabelle 2
CC2	Überleitung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel zur Bilanz	QC		X	H	H	J		31.12.2018	Anhang 2, Tabelle 1

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

					Systemrelevant		Nicht systemrelevant			Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom 20.6.2018 anwendbar sind
Referenz	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5	Inkrafttreten ²	
			fix	flexibel	Publikationshäufigkeit: Q: Quartalsweise Q(H): Halbjährlich, falls keine Quartals-Finanzinformation H: Halbjährlich J: Jährlich					
CCA ⁶	Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC-Instrumente	QUAL/QC		X	H	H	J		31.12.2018	Anhang 2, Tabelle 45
TLAC1	TLAC Zusammensetzung international systemrelevanter Banken (auf Stufe Abwicklungsgruppe)	QC	X		H				01.01.2019	NA
TLAC2	Wesentliche Gruppengesellschaften – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	X		H				01.01.2019	NA
TLAC3	Abwicklungseinheit – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	X		H				01.01.2019	NA
GSIB1	G-SIB Indikatoren	QC		X	J				31.12.2018	Rz 48
CCyB1 ⁷	Geografische Aufteilung der Forderungen für den erweiterten antizyklischen Puffer nach Basler Mindeststandards	QC		X	H	H	J		31.12.2018	NA

⁶ Vorgaben zur Aktualisierung: Siehe nähere Erläuterungen zur Tabelle CCA.

⁷ Betrifft nur Banken, die die in Art. 44a ERV genannten Kriterien erfüllen.

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

					Systemrelevant		Nicht systemrelevant			Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom 20.6.2018 anwendbar sind
Referenz	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5	Inkrafttreten ²	
			fix	flexibel	Publikationshäufigkeit: Q: Quartalsweise Q(H): Halbjährlich, falls keine Quartals-Finanzinformation H: Halbjährlich J: Jährlich					
LR1	Leverage Ratio: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio	QC	X		Q	Q(H)	J		31. 12.2018	Anhang 2, Tabelle 46
LR2	Leverage Ratio: detaillierte Darstellung	QC	X		Q	Q(H)	J		31.12.2018	Anhang 2, Tabelle 47
LIQA	Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken	QUAL/ (QC)		X	J	J	J	J, sofern nicht bereits im Rahmen der Angaben zur Jahresrechnung behandelt	31.12.2018	NA
LIQ1	Liquidität: Informationen zur Liquiditätsquote	QC	X		Q	Q(H)	Q(H)		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 48
LIQ2	Liquidität: Informationen zur Finanzierungsquote	QC	X		H	H	H		tbd	NA
CRA ⁸	Kreditrisiko: allgemeine Informationen	QUAL		X	J	J	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 8

⁸ Partieller oder vollständiger Verweis auf den Anhang des Jahresberichts, falls dieser die erforderlichen Angaben teilweise oder vollständig enthält.

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

					Systemrelevant		Nicht systemrelevant			Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom 20.6.2018 anwendbar sind
Referenz	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5	Inkrafttreten ²	
			fix	flexibel	Publikationshäufigkeit: Q: Quartalsweise Q(H): Halbjährlich, falls keine Quartals-Finanzinformation H: Halbjährlich J: Jährlich					
CR1	Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven	QC	X		H	H	J	J	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 9
CR2	Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln im Ausfall	QC	X		H	H	J	J	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 10
CRB	Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven	QUAL/QC		X	J	J	J	J	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 11
CRC	Kreditrisiko: Angaben zu Risikominderungstechniken	QUAL		X	J	J	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 12
CR3	Kreditrisiken: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken	QC	X		H	H	J	J, aber in vereinfachter Form	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 13
CRD	Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz	QUAL		X	J	J	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 14

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

					Systemrelevant		Nicht systemrelevant			Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom 20.6.2018 anwendbar sind
Referenz	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5	Inkrafttreten ²	
			fix	flexibel	Publikationshäufigkeit: Q: Quartalsweise Q(H): Halbjährlich, falls keine Quartals-Finanzinformation H: Halbjährlich J: Jährlich					
CR4	Kreditrisiko: Risikoexpositionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz	QC	X		H	H	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 15
CR5	Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC	X		H	H	J	J	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 16
CRE	IRB: Angaben über die Modelle	QUAL		X	J	J	J	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IRB	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 17
CR6	IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC	X		H	H	H		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 18
CR7	IRB: Risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung	QC	X		H	H	H		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 19
CR8	IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen	QC	X		Q	Q(H)	Q(H)		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 20

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

					Systemrelevant		Nicht systemrelevant			Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom 20.6.2018 anwendbar sind
Referenz	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5	Inkrafttreten ²	
			fix	flexibel	Publikationshäufigkeit: Q: Quartalsweise Q(H): Halbjährlich, falls keine Quartals-Finanzinformation H: Halbjährlich J: Jährlich					
CR9	IRB: ex post-Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeits-schätzungen, nach Positionskategorien	QC		X	J	J	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 21
CR10	IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel unter der einfachen Risikogewichtungsmethode	QC		X	H	H	H		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 22
CCRA	Gegenparteikreditrisiko: Allgemeine Angaben	QUAL		X	J	J	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 23
CCR1	Gegenparteikreditrisiko: Analyse nach Ansatz	QC	X		H	H	-		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 24
CCR2	Gegenparteikreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen (<i>credit valuation adjustment</i> , CVA) zu Lasten der Eigenmittel	QC	X		H	H	-		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 25

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

					Systemrelevant		Nicht systemrelevant			Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom 20.6.2018 anwendbar sind
Referenz	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5	Inkrafttreten ²	
			fix	flexibel	Publikationshäufigkeit: Q: Quartalsweise Q(H): Halbjährlich, falls keine Quartals-Finanzinformation H: Halbjährlich J: Jährlich					
CCR3	Gegenparteikreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC	X		H	H	J	J	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 26
CCR4	IRB: Gegenparteikreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC	X		H	H	H	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IRB	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 27
CCR5	Gegenparteikreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenparteikreditrisiko ausgesetzten Positionen	QC		X	H	H	J	J	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 28
CCR6	Gegenparteikreditrisiko: Kreditderivatpositionen	QC		X	H	H	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 29
CCR7	Gegenparteikreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenparteikreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (EPE-Modellmethode)	QC	X		Q	Q(H)	Q(H)	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung der EPE-Modellmethode	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 30

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

					Systemrelevant		Nicht systemrelevant			Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom 20.6.2018 anwendbar sind
Referenz	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5	Inkrafttreten ²	
			fix	flexibel	Publikationshäufigkeit: Q: Quartalsweise Q(H): Halbjährlich, falls keine Quartals-Finanzinformation H: Halbjährlich J: Jährlich					
CCR8	Gegenparteikreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien	QC	X		H	H	J	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verbriefungen, die ausländische Positionen betreffen	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 31
SECA	Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen	QUAL		X	J	J	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 32
SEC1	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch	QC		X	H	H	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 33
SEC2	Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch	QC		X	H	H	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 34
SEC3	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des <i>Originators</i> oder <i>Sponsors</i>	QC	X		H	H	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 35

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

					Systemrelevant		Nicht systemrelevant			Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom 20.6.2018 anwendbar sind
Referenz	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5	Inkrafttreten ²	
			fix	flexibel	Publikationshäufigkeit: Q: Quartalsweise Q(H): Halbjährlich, falls keine Quartals-Finanzinformation H: Halbjährlich J: Jährlich					
SEC4	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des „Investors“	QC	X		H	H	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 36
MRA	Marktrisiken: allgemeine Angaben	QUAL		X	J	J	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 37 (MRA)
MR1	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz	QC	X		H	H	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 39 (MR1)
MRB	Marktrisiken: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes (IMA)	QUAL		X	J	J	J	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IMA	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 38 (MRB)
MR2	Marktrisiken: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA)	QC	X		Q	Q(H)	H	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IMA	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 40 (MR2)

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

					Systemrelevant		Nicht systemrelevant			Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom 20.6.2018 anwendbar sind
Referenz	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5	Inkrafttreten ²	
			fix	flexibel	Publikationshäufigkeit: Q: Quartalsweise Q(H): Halbjährlich, falls keine Quartals-Finanzinformation H: Halbjährlich J: Jährlich					
MR3	Marktrisiken: modellbasierte Werte für das Handelsbuch	QC	X		H	H	H	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IMA	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 41 (MR3)
MR4	Marktrisiko: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten	QC		X	H	H	H	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IMA	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 42 (MR3)
IRRBBA	Zinsrisiken: Ziele und Richtlinien für das Zinsrisikomanagement des Bankenbuchs	QUAL/QC		X	J	J	J	J	31.12.2018	Tabelle 44 ⁹
IRRBBA1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung	QC	X		J	J	J	J	31.12.2018	Tabelle 44 ⁹
IRRB1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag	QC	X		J	J	J	J	31.12.2018	Tabelle 44 ⁹

⁹ Auf eine Offenlegung der Tabelle 44 per 31.12.2018 wie auch der Tabellen IRRBBA, IRRBBA1 und IRRBB1 kann verzichtet werden, wenn eine ausserordentliche Offenlegung der Tabellen IRRBBA, IRRBBA1 und IRRBB1 per Stichtag 30.06.2019 erfolgt.

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

					Systemrelevant		Nicht systemrelevant			Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom 20.6.2018 anwendbar sind
Referenz	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5	Inkrafttreten ²	
			fix	flexibel	Publikationshäufigkeit: Q: Quartalsweise Q(H): Halbjährlich, falls keine Quartals-Finanzinformation H: Halbjährlich J: Jährlich					
REMA ¹⁰	Vergütungen: Politik	QUAL		X	J	J	J		31.12.2018	NA
REM1 ¹⁰	Vergütungen: Ausschüttungen	QC		X	J	J	J		31.12.2018	NA
REM2 ¹⁰	Vergütungen: spezielle Auszahlungen	QC		X	J	J	J		31.12.2018	NA
REM3 ¹⁰	Vergütungen: unterschiedliche Ausschüttungen	QC		X	J	J	J		31.12.2018	NA
ORA	Operationelle Risiken: allgemeine Angaben	QUAL		X	J	J	J	J	31.12.2016	Tabelle 43
Anhang 3	Offenlegung systemrelevanter Banken	QC	X	-	Q	Q	-	-	31.12.2016	Anhang 5

¹⁰ Offenlegungspflicht nur im Falle einer zwingenden Anwendung des FINMA-RS 10/1 „Vergütungssysteme“ (Rz 6).

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen

Zweck	Überblick über die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen
Inhalt	Wesentliche Kennzahlen aufsichtsrechtlicher Art
Typ / Format	QC / fix. Bei Hinzufügen neuer Zeilen ist die Definition und Berechnung der zusätzlichen Kennzahlen anzugeben (inkl. des Konsolidierungskreises und verwendeten regulatorischen Eigenmittel, wo anwendbar)
Häufigkeit	Quartalsweise (bzw. optional halbjährlich, falls Finanzinformationen nicht quartalsweise offengelegt werden) für Banken der Kategorie 1–3 und jährlich für die übrigen Banken.
Mindestens erforderliche Kommentierung	Banken mit voller oder partieller Offenlegung kommentieren und begründen wesentliche Änderungen zur Vorperiode (T-1). Banken, die einen anerkannten internationalen Standard anwenden und die von den Übergangsregeln zum <i>Expected Loss Accounting</i> Gebrauch machen, ergänzen die Tabelle mit nach den Basler Mindeststandards vorgesehenen Zeilen 1a, 2a, 3a, 5a, 6a, 7a und 14a, unter Angabe der verwendeten Übergangsregeln. Banken, für die das <i>Expected Loss Accounting</i> nicht anwendbar ist, sowie Banken, welche die Übergangsregeln nicht anwenden, können die obenerwähnten Zeilen ignorieren.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

a) Tabelle für quartalsweise Offenlegung

		a	b	c	d	e
	T = Quartal	T	T-1	T-2	T-3	T-4
	Anrechenbare Eigenmittel (CHF)					
1	Hartes Kernkapital (CET1)					
1a	Hartes Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste					
2	Kernkapital (T1)					
2a	Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste					
3	Gesamtkapital total					
3a	Gesamtkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste					
	Risikogewichtete Positionen (RWA) (CHF)					
4	RWA					
4a	Mindesteigenmittel (CHF)					
	Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA)					
5	CET1-Quote (%)					
5a	CET1-Quote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste (%)					
6	Kernkapitalquote (%)					
6a	Kernkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste (%)					
7	Gesamtkapitalquote (%)					
7a	Gesamtkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste (%)					
	CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)					
8	Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019) (%)					

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e
	T = Quartal	T	T-1	T-2	T-3	T-4
9	Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards (%)					
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz (%)					
11	Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität (%)					
12	Verfügbares CET1 zur Deckung der Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards (nach Abzug von CET1 zur Deckung der Mindestanforderungen und ggf. zur Deckung von TLAC-Anforderungen) (%)					
	Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA)					
12a ¹	Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV (%)					
12b	Antizyklische Puffer (Art. 44 und 44a ERV) (%)					
12c	CET1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV					
12d	T1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV					
12e	Gesamtkapital-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV					
	Basel III Leverage Ratio					
13	Gesamtengagement (CHF)					
14	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)					
14a	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements) ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste					
	Liquiditätsquote (LCR)					
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF)					

¹ Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a–12e verzichten, da Anhang 8 ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer gemäss Art. 44 ERV.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e
	T = Quartal	T	T-1	T-2	T-3	T-4
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF)					
17	Liquiditätsquote, LCR (in %)					
	Finanzierungsquote (NSFR)²					
18	Verfügbare stabile Refinanzierung (in CHF)					
19	Erforderliche stabile Refinanzierung (in CHF)					
20	Finanzierungsquote, NSFR (in %)					

² Diese Zeilen sind erst offen zu legen, sobald die Regelung zur NSFR in Kraft getreten ist.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

b) Tabelle für halbjährliche Offenlegung

		a	b	c	d	e
	T = Semester	T	T – (3 Mo- nate)	T-1	(T-1) – (3 Mo- nate)	T-2
	Anrechenbare Eigenmittel (CHF)					
1	Hartes Kernkapital (CET1)					
1a	Hartes Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste					
2	Kernkapital (T1)					
2a	Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste					
3	Gesamtkapital total					
3a	Gesamtkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste					
	Risikogewichtete Positionen (RWA) (CHF)					
4	RWA					
4a	Mindesteigenmittel (CHF)					
	Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA)					
5	CET1-Quote (%)					
5a	CET1-Quote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste (%)					
6	Kernkapitalquote (%)					
6a	Kernkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste (%)					
7	Gesamtkapitalquote (%)					
7a	Gesamtkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste (%)					
	CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)					

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e
	T = Semester	T	T – (3 Mo- nate)	T-1	(T-1) – (3 Mo- nate)	T-2
8	Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019) (%)					
9	Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards (%)					
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz (%)					
11	Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität (%)					
12	Verfügbares CET1 zur Deckung der Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards (nach Abzug von CET1 zur Deckung der Mindestanforderungen und ggf. zur Deckung von TLAC-Anforderungen) (%)					
	Kapitalzielquoten nach Anhang 8 ERV (in % der RWA)					
12a	Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV (%)					
12b	Antizyklische Puffer (Art. 44 und 44a ERV) (%)					
12c	CET1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV					
12d	T1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV					
12e	Gesamtkapital-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV					
	Basel III Leverage Ratio					
13	Gesamtengagement (CHF)					
14	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)					

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e
	T = Semester	T	T – (3 Mo- nate)	T-1	(T-1) – (3 Mo- nate)	T-2
14a	Basel III <i>Leverage Ratio</i> (Kernkapital in % des Gesamtengagements) ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste					
	Liquiditätsquote (LCR)					
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF)					
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF)					
17	Liquiditätsquote, LCR (in %)					
	Finanzierungsquote (NSFR)¹					
18	Verfügbare stabile Refinanzierung (in CHF)					
19	Erforderliche stabile Refinanzierung (in CHF)					
20	Finanzierungsquote, NSFR (in %)					

¹ Diese Zeilen sind erst offen zu legen, sobald die Regelung zur NSFR in Kraft getreten ist.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

c) Tabelle für jährliche Offenlegung

		a	b	c	d	e
	T = Jahr	T	T – (3 Mo- nate)	T – (6 Mo- nate)	T – (9 Mo- nate)	T-1
	Anrechenbare Eigenmittel (CHF)					
1	Hartes Kernkapital (CET1)					
1a	Hartes Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste					
2	Kernkapital (T1)					
2a	Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste					
3	Gesamtkapital total					
3a	Gesamtkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste					
	Risikogewichtete Positionen (RWA) (CHF)					
4	RWA					
4a	Mindesteigenmittel (CHF)					
	Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA)					
5	CET1-Quote (%)					
5a	CET1-Quote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste (%)					
6	Kernkapitalquote (%)					
6a	Kernkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste (%)					
7	Gesamtkapitalquote (%)					
7a	Gesamtkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste (%)					
	CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)					

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e
	T = Jahr	T	T – (3 Mo- nate)	T – (6 Mo- nate)	T – (9 Mo- nate)	T-1
8	Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019) (%)					
9	Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards (%)					
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler System- relevanz (%)					
11	Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1- Qualität (%)					
12	Verfügbares CET1 zur Deckung der Pufferanforderungen nach Basler Min- deststandards (nach Abzug von CET1 zur Deckung der Mindestanforderun- gen und ggf. zur Deckung von TLAC-Anforderungen) (%)					
	Kapitalzielquoten nach Anhang 8 ERV (in % der RWA)					
12a	Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV (%)					
12b	Antizyklische Puffer (Art. 44 und 44a ERV) (%)					
12c	CET1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV					
12d	T1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV					
12e	Gesamtkapital-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV					
	Basel III Leverage Ratio					
13	Gesamtengagement (CHF)					
14	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)					
14a	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements) ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste					
	Liquiditätsquote (LCR)					
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF)					
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF)					

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e
	T = Jahr	T	T – (3 Mo- nate)	T – (6 Mo- nate)	T – (9 Mo- nate)	T-1
17	Liquiditätsquote, LCR (in %)					
	Finanzierungsquote (NSFR)¹					
18	Verfügbare stabile Refinanzierung (in CHF)					
19	Erforderliche stabile Refinanzierung (in CHF)					
20	Finanzierungsquote, NSFR (in %)					

Bemerkungen:

1. Die Mindesteigenmittel entsprechen in der Regel 8 % der RWA. Gelten für ein Institut höhere Anforderungen, etwa aufgrund der Mindesteigenmittelvorgaben von CHF 10 Mio. für Banken nach Art. 15 und 16 BankV, so sind diese Vorgaben massgebend. In diesem Fall ist in einer Fussnote anzugeben, dass anstelle der Mindesteigenmittel in Höhe von 8 % der RWA ein Betrag von CHF 10 Mio. wegen der absoluten Minimalanforderung gemäss Art. 15 und 16 BankV ausgewiesen wird. Die Kapitalquoten sind als Verhältnis des betrachteten Kapitals zu den risikogewichteten Positionen zu berechnen (und nicht auf Basis der absoluten Mindestanforderung von CHF 10 Mio.).
2. Für die Publikation der LCR gilt: Für Einzelheiten zur Berechnung der quartalsweisen LCR siehe Fussnote 1 zur Tabelle LIQ1 im Anhang 2.
3. Für grosse Banken mit quartalsweiser Publikation nach Rz 14.6 gilt: Für die ausländischen Banktochtergesellschaften können die Werte, die gemäss lokalen Vorschriften berechnet wurden, verwendet werden. Entsprechende Angaben können entfallen, wenn keine lokalen Vorgaben (etwa zur *Leverage Ratio*) existieren. Für die Zielvorgaben nach Zeilen 12a–12c sind nur die allgemeinen ausländischen Vorgaben, d.h. ohne institutsspezifische Zuschläge unter Säule 2 anzugeben.

¹ Diese Zeilen sind erst offen zu legen, sobald die Regelung zur NSFR in Kraft getreten ist.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle KM2: Grundlegende Kennzahlen „TLAC-Anforderungen (auf Stufe Abwicklungsgruppe)“ [QC / fix / quartalsweise]¹

Vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework“ des Basler Ausschusses vom März 2017. Die Kennzahlen werden nach den Basler Mindeststandards berechnet (und nicht nach den Parallelberechnungen auf Grundlage des Schweizer TBTF-Regelwerks der ERV).

¹ Betrifft nur international systemrelevante Banken, die Anforderungen an zusätzliche verlusttragende Mittel haben (*Gone-concern*-Anforderungen). Diese Tabelle ist ab 1. Januar 2019 anwendbar.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle OVA: Risikomanagementansatz der Bank

Zweck	Beschreibung der Strategie der Bank und wie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung die Risiken beurteilen und bewirtschaften. Der Leser soll ein klares Verständnis der Risikotoleranz und des Risikoappetits der Bank in Bezug auf ihre Hauptaktivitäten und alle wesentlichen Risiken erhalten.
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Minimale Angaben:

- Art und Weise, wie das Geschäftsmodell mit dem allgemeinen Risikoprofil in Verbindung steht (namentlich sind die Hauptrisiken des Geschäftsmodells und jedes damit verbundene Risiko darzustellen und zu beschreiben) und wie das Risikoprofil der Bank mit der vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigten Risikopolitik zusammenhängt;
- Struktur der Risiko *Governance*: Verantwortlichkeiten innerhalb der Bank (namentlich die Überwachung und Kompetenzdelegation; Funktionentrennung nach Risikoarten, Geschäftseinheiten usw.); Beziehungen zwischen involvierten Strukturen des Risikomanagements (namentlich das für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zuständige Organ, die Geschäftsleitung, separate Risikoausschüsse, Risikomanagementstruktur, *Compliance*-Funktion, interne *Audit*-Funktion);
- Darlegung verwendeter Kanäle zur Kommunikation der Risikokultur in der Bank (namentlich Verhaltenskodex, Weisungen zur Limitierung operationeller Risiken oder Prozesse bei Verletzungen oder Überschreitungen von Risikolimiten; Prozesse, um Risikothemen zwischen den für das Eingehen und denen für die Risikokontrolle zuständigen Einheiten auf die Agenda zu bringen und zu erörtern);
- Umfang und Hauptmerkmale der Risikomesssysteme;
- Beschreibung der Prozesse für die Risikoberichterstattung (insbesondere Umfang und Hauptinhalte der Risikoberichte) an das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie an die Geschäftsleitung;
- Qualitative Informationen zum *Stresstesting* (namentlich die solchen Tests unterzogenen Portefeuilles, die angewandten Szenarien sowie die verwendeten Methoden, und schliesslich die Verwendung des *Stresstesting* im Kontext des Risikomanagements);
- Strategien und Prozesse für das Risikomanagement, die Erfassung und die Reduktion von den dem Geschäftsmodell inhärenten Risiken sowie die Prozesse, um die fortlaufende Effektivität der Techniken zur Risikoerfassung und Risikoreduktion zu erhalten.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle OV1: Überblick der risikogewichteten Positionen

Zweck	Vermittlung eines Überblicks der risikogewichteten Positionen (RWA), die die Nennergrösse der risikogewichteten Kapitalquoten darstellen. Weitere Aufteilungen der RWA werden in anderen Tabellen gegeben.
Inhalt	Risikogewichtete Positionen und Mindesteigenmittel.
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Quartalsweise oder allfällig halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Tabelle für Banken mit voller Offenlegung: • Identifikation und Erläuterung von Gründen für signifikante Veränderungen der Zahlen zur Vorperiode; • Wenn die Spalte/Rubrik „c“ eine Eigenmittelanforderung enthält, die nicht 8 % des Werts in Spalte „a“ ist, muss eine Erläuterung angegeben werden; • Bei Verwendung des marktbasierten Modellansatzes für Beteiligungstitel sind die Hauptcharakteristika des internen Modells jährlich anzugeben. Tabelle für Banken mit partieller Offenlegung: • Verwendete Ansätze zur Bestimmung der Mindesteigenmittel (Kreditrisiken: Standardansatz; Marktrisiken: De-Minimis oder Standardansatz; operationelle Risiken: Basisindikator- oder Standardansatz); • Identifikation und Erläuterung von Gründen für signifikante Veränderungen der Zahlen zur Vorperiode; • Wenn die Spalte/Rubrik „c“ eine Eigenmittelanforderung enthält, die nicht 8 % des Werts in Spalte „a“ ist, muss eine Erläuterung erfolgen.

Fixe und flexible Tabellen

a) Tabelle für Banken mit voller Offenlegung

		a	b	c
		RWA ¹	RWA ²	Mindesteigenmittel ³
		T	T-1	T
1	Kreditrisiko (ohne CCR [Gegenparteikreditrisiko]) ⁴			
2	Davon mit Standardansatz (SA) bestimmt			
3	Davon mit F-IRB-Ansatz bestimmt			
4	Davon mit <i>Supervisory Slotting</i> -Ansatz bestimmt			
5	Davon mit A-IRB-Ansatz bestimmt			
6	Gegenparteikreditrisiko (CCR) ⁵			
7	Davon mit Standardansatz bestimmt (SA-CCR)			
7a	Davon mit vereinfachtem Standardansatz bestimmt (VSA-CCR) ⁶			
7b	Davon mit Marktwertmethode bestimmt ⁷			
8	Davon mit Modellansatz bestimmt (IMM bzw. EPE-Modellmethode)			
9	Davon andere (CCR)			
10	Wertanpassungsrisiko von Derivaten (CVA)			

¹ RWA: nach den Eigenmittelvorschriften risikogewichtete Positionen (inkl. dem 1.06 Skalierungsfaktor des _IRB-Ansatzes). Sofern die Vorschriften nicht direkt die Berechnung der RWA vorsehen, sondern die der Mindesteigenmittel, dann sind letztere durch Multiplikation mit dem Wert 12.5 in ihr RWA-Äquivalent zu überführen (z.B. bei Marktrisiken oder operationelle Risiken).

² Die publizierten RWA der Vorperiode (z.B. zum vorangegangenen Quartals- oder Halbjahresende).

³ Die per Stichtag geltenden Mindesteigenmittel. Diese entsprechen normalerweise 8 % der RWA.

⁴ Die RWA und die Mindesteigenmittel nach den Vorgaben der Tabellen CRA bis CR10. Alle den Verbriefungsvorschriften unterliegenden Positionen sind nicht zu erfassen, inklusive Verbriefungen im Bankenbuch (vgl. Zeile 16) sowie Positionen mit Gegenparteikreditrisiko (vgl. Zeile 6). Die nicht-gegenparteibezogenen Risiken (vgl. Art. 78 ff. ERV) sind ebenfalls in dieser Zeile zu berücksichtigen.

⁵ Gegenparteikreditrisiko, wie durch die Tabellen CCRA bis CCR8 abgedeckt.

⁶ Diese Zeile wird nur durch die Institute offengelegt, die effektiv von diesem vereinfachten Ansatz Gebrauch machen.

⁷ Anwendbar bis inkl. 31.12.2019 (vgl. Art. 148g ERV)

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c
		RWA ¹	RWA ²	Mindesteigenmittel ³
		T	T-1	T
11	Beteiligungstitel im Bankenbuch, mit dem marktbasierten Ansatz bestimmt ⁸			
12	<i>Investments</i> in verwalteten kollektiven Vermögen – <i>Look-through</i> -Ansatz			
13	<i>Investments</i> in verwalteten kollektiven Vermögen – mandatsbasierter Ansatz			
14	<i>Investments</i> in verwalteten kollektiven Vermögen – <i>Fallback</i> -Ansatz			
14a	<i>Investments</i> in verwalteten kollektiven Vermögen – vereinfachter Ansatz ⁹			
15	Abwicklungsrisiko ¹⁰			
16	Verbriefungspositionen im Bankenbuch ¹¹			
17	Davon unter dem internen ratingbasierten Ansatz (SEC-IRBA)			
18	Davon unter dem externen ratingbasierten Ansatz (SEC-ERBA), inklusive dem <i>Internal-Assessment</i> -Ansatz (IAA)			
19	Davon unter dem Standardansatz (SEC-SA)			
20	Marktrisiko ¹²			
21	Davon mit Standardansatz bestimmt			
22	Davon mit Modellansatz (IMA) bestimmt			

⁸ Dieser Betrag entspricht den RWA, welche die Bank auf Basis des marktbasierten Ansatzes (einfache Risikogewichtungsmethode) oder der internen Modellmethode (IMM) bestimmt hat; vgl. §343-349 des Basel II Texts (<http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>). Wenn die aufsichtsrechtliche Behandlung von Beteiligungstiteln nach dem marktbasierten Ansatz/der einfachen Risikogewichtungsmethode erfolgt, dann sind die zugehörigen RWA und Mindesteigenmittel in Tabelle CR10 und in Zeile 7 der vorliegenden Tabelle zu rapportieren. Wenn die aufsichtsrechtliche Behandlung mit Hilfe des PD/LGD-Ansatzes erfolgt, dann sind die zugehörigen RWA und Mindesteigenmittel in Tabelle CR6 und in Zeile 3 der vorliegenden Tabelle zu rapportieren. Erfolgt die aufsichtsrechtliche Behandlung mittels Standardansatz, so sind die zugehörigen RWA und Mindesteigenmittel in der Tabelle CR4 und in Zeile 2 der vorliegenden Tabelle zu rapportieren.

⁹ Diese Zeile wird nur durch die Institute offengelegt, die effektiv von diesem vereinfachten Ansatz Gebrauch machen.

¹⁰ Entspricht den Anforderungen für Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen nach Art. 76 ERV.

¹¹ Zugehörige Werte für Verbriefungspositionen im Bankenbuch. Die RWA sind auf Grundlage der Mindesteigenmittel zu ermitteln (die RWA entsprechen nicht immer den RWA wie in den Tabellen SEC3 und SEC4 rapportiert, welche vor Anwendung einer Obergrenze bzw. eines *Cap* bestimmt werden).

¹² Der rapportierte Betrag entspricht den Mindesteigenmitteln für Marktrisiken (vgl. Tabellen MRA bis MR4). Diese beinhalten die Mindesteigenmittel für Verbriefungspositionen im Handelsbuch, aber beinhalten nicht die Mindesteigenmittel für das Gegenpartekreditrisiko.

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c
		RWA ¹	RWA ²	Mindesteigenmittel ³
		T	T-1	T
23	Eigenmittelanforderungen aufgrund des Wechsels von Positionen zwischen Handelsbuch und Bankenbuch ¹³			
24	Operationelles Risiko			
25	Beträge unterhalb des Schwellenwerts für Abzüge (mit 250 % nach Risiko zu gewichtende Positionen) ¹⁴			
26	Anpassung für die Untergrenze (<i>Floor</i>) ¹⁵			
27	Total (1+6+10+11+12+13+14+14a+15+16+20+23+24+25+26)			

¹³ Zusätzliche Eigenmittelanforderung aufgrund eines Rückgangs der gesamten Anforderung (kumuliert über das Banken- und das Handelsbuch) aufgrund des Wechsels von Positionen zwischen dem Handelsbuch und dem Bankenbuch infolge einer eigenständigen Entscheidung der Bank. Diese Zeile bezieht sich auf die neuen Marktrisikovorschriften nach Basel III und wird frühestens ab Ende 2020 für Banken der Kategorien 1–3 anwendbar sein.

¹⁴ Die im Rahmen der Schwellenwerte 2 und 3 mit 250 % zu gewichtenden Beträge (sonstige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich, Bedienungsrechte von Hypotheken [*mortgage servicing rights*] und latente Steueransprüche [*Deferred Tax Assets*, DTA] aufgrund zeitlicher Diskrepanzen [*temporary differences*]).

¹⁵ Diese Zeile dient zur Offenlegung der Auswirkungen von Untergrenzen (*Floors*) im Rahmen der Säule 1, sei es bzgl. Anpassungen der RWA oder der anrechenbaren Eigenmittel. Im Rahmen der Säule 2 auferlegte Anpassungen sind hier nicht zu berücksichtigen. Die Untergrenzen und/oder Anpassungen, die auf tieferer als globaler Stufe (z.B. auf Stufe einer Risikokategorie) erfolgen, müssen bei Berichterstattung zu den Eigenmittelanforderungen der entsprechenden Risikokategorie erfolgen.

Fixe und flexible Tabellen

b) Tabelle für Banken mit partieller Offenlegung

		a	b	c
		RWA ¹	RWA ²	Mindesteigenmittel ³
		T	T-1	T
1	Kreditrisiko ⁴			
20	Marktrisiko			
24	Operationelles Risiko			
25	Beträge unterhalb des Schwellenwerts für Abzüge (mit 250 % nach Risiko zu gewichtende Positionen) ⁵			
27	Total (1 + 20 + 24 + 25)			

¹ RWA: nach den Eigenmittelvorschriften risikogewichtete Positionen. Sofern die Vorschriften nicht direkt die Berechnung der RWA vorsehen, sondern die der Mindesteigenmittel, dann sind letztere durch Multiplikation mit dem Wert 12.5 in ihr RWA-Äquivalent zu überführen (z.B. für Marktrisiken oder operationelle Risiken).

² Die publizierten RWA der Vorperiode.

³ Die per Stichtag geltenden Mindesteigenmittel. Diese entsprechen normalerweise 8 % der RWA, aber es kann Ausnahmen geben.

⁴ Inklusive des Gegenparteikreditrisikos, der Risiken bzgl. der Beteiligungstitel im Bankenbuch und der *Investments* in kollektiv verwalteten Vermögen sowie des Abwicklungsrisikos. Banken, bei welchen eines oder mehrere dieser Risiken materiell sind, wird empfohlen, die Tabelle um entsprechende „Davon-Zeilen“ zu ergänzen.

⁵ D.h. die im Rahmen der Schwellenwerte 2 und 3 mit 250 % zu gewichtenden Beträge (sonstige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich, Bedienungsrechte von Hypotheken [*mortgage servicing rights*] und latente Steueransprüche [*Deferred Tax Assets, DTA*] aufgrund zeitlicher Diskrepanzen [*temporary differences*]).

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle LI1: Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen¹

Zweck	Die Spalten (a) und (b) gestatten es, die Differenzen zwischen dem buchhalterischen und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zu identifizieren. Die Spalten (c) bis (g) liefern eine Aufteilung der Buchwerte nach aufsichtsrechtlichen Risikokategorien. Diese Tabelle kann mit der Tabelle CC2 kombiniert werden. Die Gesamtheit der nach beiden Tabellen offenzulegenden Informationen darf hierdurch nicht geändert werden.
Inhalt	Buchwerte nach Rechnungslegung.
Typ / Format	QC / flexibel (aber die Zeilen müssen im Einklang mit der für die Rechnungslegung verwendeten Struktur sein).
Häufigkeit	Jährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Falls ein Element simultan einer Eigenmittelanforderung in zwei oder mehr Kategorien unterliegt, ist dies zu erläutern.

¹ Sofern eine bestimmte Position einer Eigenmittelanforderung in mehr als einer Kategorie (vgl. Spalten c–g) unterliegt, ist die Position in jeder zugehörigen Spalte zu rapportieren. Daher kann die Summe der in den Spalten c–g rapportierten Beträge höher sein als der Wert in Spalte b.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

	a ²	b	c ³	d ⁴	e ⁵	f ⁶	g
	Buchwerte auf Stufe des buchhalterischen Konsolidierungskreises	Buchwerte auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises	Buchwerte				
			Unter Kreditrisikoverschriften	Unter Gegenpartekreditrisikoverschriften	Unter Verbriefungsverschriften	Unter Marktrisikoverschriften	Ohne Eigenmittelanforderungen oder mittels Kapitalabzug
AKTIVEN ⁷							
Flüssige Mittel							
Forderungen gegenüber Banken							
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften							
Forderungen gegenüber Kunden							
Hypothekarforderungen							
Handelsgeschäft							
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente							

² Bei Vorliegen eines gleichen Konsolidierungskreises können die Spalten a und b fusioniert werden.

³ Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz), welche dem Kreditrisiko unterliegen und deren Offenlegung in den Tabellen CR1 bis CRC, CR3, CR4 bis CR5 sowie CR6 bis CR10 erfolgt.

⁴ Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz), welche dem Gegenpartekreditrisiko unterliegen und deren Offenlegung in den Tabellen CCR1 bis CCR8 erfolgt.

⁵ Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz) von Verbriefungspositionen im Bankenbuch, welche in den Tabellen SEC1, SEC3 und SEC4 offengelegt werden.

⁶ Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz), welche dem Marktrisiko unterliegen und deren Offenlegung in den Tabellen MR1 bis MR3 erfolgt.

⁷ Gemäss Bilanzstruktur der Bank. Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden, passen die Struktur entsprechend an.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

	a ²	b	c ³	d ⁴	e ⁵	f ⁶	g
	Buchwerte auf Stufe des buchhalterischen Konsolidierungskreises	Buchwerte auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises	Buchwerte				
			Unter Kreditrisikoverschriften	Unter Gegenpartei-kreditrisikoverschriften	Unter Verbriefungs-verschriften	Unter Marktrisikoverschriften	Ohne Eigenmittelanforderungen oder mittels Kapitalabzug
Übrige Finanzinstrumente mit <i>Fair Value</i> -Bewertung							
Finanzanlagen							
Aktive Rechnungsabgrenzungen							
Beteiligungen							
Sachanlagen							
Immaterielle Werte							
Sonstige Aktiven							
Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital							
TOTAL AKTIVEN							
VERPFLICHTUNGEN							
Verpflichtungen gegenüber Banken							
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften							
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen							
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften							

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

	a ²	b	c ³	d ⁴	e ⁵	f ⁶	g
	Buchwerte auf Stufe des buchhalterischen Konsolidierungskreises	Buchwerte auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises	Buchwerte				
			Unter Kreditrisikoverschriften	Unter Gegenpartei-kreditrisikoverschriften	Unter Verbriefungs-verschriften	Unter Marktrisiko-verschriften	Ohne Eigenmittelanforderungen oder mittels Kapitalabzug
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente							
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit <i>Fair Value</i> -Bewertung							
Kassenobligationen							
Anleihen und Pfandbriefdarlehen							
Passive Rechnungsabgrenzungen							
Sonstige Passiven							
Rückstellungen							
TOTAL VERPFLICHTUNGEN							

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle LI2: Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Jahres- bzw. Konzernrechnung)¹

Zweck	Informationen über die wesentlichen Ursachen für Differenzen (ausgenommen Unterschiede im Konsolidierungskreis, die in Tabelle LI1 dargestellt sind) zwischen den Buchwerten nach Rechnungslegung und den Positionswerten für aufsichtsrechtliche Zwecke.
Inhalt	Buchwerte (entsprechen den in der Rechnungslegung gezeigten Werten), aber basierend auf dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (vgl. Zeilen 1 bis 3) und für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendete Positionswerte (vgl. Zeile 10).
Typ / Format	QC / flexibel (Die Zeilenbeschriftungen dienen der Illustration und sind durch die Bank anzupassen, um die Ursachen für die Differenzen zwischen den Buchwerten nach Rechnungslegung und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Positionswerten aussagekräftig beschreiben zu können).
Häufigkeit	Jährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Vgl. Tabelle LIA

¹ Die Zeilen können und sollen von den Banken angepasst werden, um eine bessere Darstellung der Unterschiede zwischen den buchhalterischen und den aufsichtsrechtlichen Werten zu erreichen.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e
		Total	Positionen unter den: ²			
			Kreditrisiko- vorschriften	Verbriefungs- vorschriften	Gegenpartei- kreditrisiko- vorschriften	Marktrisiko- vorschriften
1	Buchwerte der Aktiven auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (nach Tabelle LI1) ³					
2	Buchwerte der Verpflichtungen auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (nach Tabelle LI1)					
3	Nettobetrag auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises					
4	Ausserbilanzpositionen ⁴					
5	Bewertungsdifferenzen					
6	Differenzen aufgrund unterschiedlicher Verrechnungsregeln, andere als die bereits in Zeile 2 erfassten					
7	Differenzen in der Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen-					
8	Differenzen aufgrund aufsichtsrechtlicher Filter					
9						

² Die Spalten stehen zu den Tabellen in folgender Beziehung: Spalte b → Tabellen CR1 bis CRC, CR3, CR4 bis CR5 sowie CR6 bis CR10; Spalte c → Tabellen SEC1, SEC3 und SEC4; Spalte d → Tabellen CCR1 bis CCR8; Spalte e → Tabellen MR1 bis MR3.

³ Die Werte in den Zeilen 1 und 2 unterhalb der Spalten b–e entsprechen den Werten in den Spalten c–f von Tabelle LI1.

⁴ Der Nominalwert in Spalte a und die mit Kreditumrechnungsfaktoren in Kreditäquivalente umgerechneten Werte in Spalten b–e.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e
		Total	Positionen unter den: ²			
			Kreditrisiko- vorschriften	Verbriefungs- vorschriften	Gegenpartei- kreditrisiko- vorschriften	Marktrisiko- vorschriften
10	Positionen aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben ⁵					

⁵ Hierunter wird der aggregierte Wert verstanden, auf dessen Basis die pro Risikokategorie berechneten RWA ermittelt werden. Für Kreditrisiken und Gegenparteikreditrisiken entspricht dies den Werten, die nach Standardansatz oder IRB-Ansatz nach Risiko gewichtet werden. Für Verbriefungen bestimmen sich die Werte nach den Verbriefungsvorschriften. Für Marktrisiken entspricht dies den Werten, auf welche die Marktrisikovorschriften Anwendung finden.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle LIA: Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten

Zweck	Qualitative Erläuterung zu den beobachteten Differenzen zwischen den Buchwerten nach Rechnungslegung (wie in Tabelle LI1 definiert) und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Positionswerten (wie in Tabelle LI2 definiert)
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Die Banken müssen insbesondere: • die Gründe für die Differenzen zwischen Buchwerten gemäss Jahres- bzw. Konzernabschluss (vgl. Tabelle LI1) und den aufsichtsrechtlichen Werten (vgl. Tabelle LI2) erklären; • die Gründe für wesentliche Unterschiede zwischen den Werten in Spalten „a“ und „b“ der Tabelle LI1 erklären; • die Gründe für die Differenzen zwischen den Buchwerten und den Positionen aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (vgl. Tabelle LI2) erklären; • konform mit den Vorgaben zur prudentiellen Bewertung die Systeme und Kontrollen beschreiben, die garantieren, dass die Schätzungen vorsichtig und verlässlich sind. Diesbezügliche Erläuterungen müssen umfassen: • die Bewertungsmethoden und insbesondere Erläuterungen zum Verwendungsumfang von <i>Mark-to-Market</i>- und <i>Mark-to-Model</i>-Methoden; • eine Beschreibung des unabhängigen Preisverifizierungsprozesses; • die Verfahren zur Bestimmung der Bewertungsanpassungen oder Bildung von Bewertungsreserven (inkl. einer Beschreibung der Prozesse und der verwandten Methode zur Bewertung von Handelspositionen, je Instrumententyp).

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle PV1: Prudentielle Wertanpassungen

Zweck	Übersicht der verschiedenen prudentiellen Wertanpassungen nach Rz 486 des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ und Rz 32–40 des FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken – Banken“
Inhalt	Prudentielle Wertanpassungen der zu <i>Fair-Value</i> bewerteten Aktiven
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Jährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Die Banken erläutern alle wesentlichen Änderungen seit der vorangegangenen Berichtsperiode. Diese Informationen müssen insbesondere die Werte in der Zeile „Übriges“ abdecken, sofern diese materiell sind, und diese Anpassungen näher beschreiben. Die Banken müssen zudem jene Finanzinstrumente angeben, die die grössten Anpassungen erfuhren. Zeilen, die auf die Bank nicht anwendbar sind, sind mit Nullen zu füllen. Verwendet die Bank in ihrem Geschäftsbericht eine andere Konvention zur Darstellung von nicht anwendbaren Zellen einer Tabelle (z.B. ein "–" oder ein "NA"), so kann sie anstelle von Nullen auch diese Konvention anwenden. Es ist eine Erklärung anzugeben, wieso keine Anwendbarkeit vorliegt. Für weiterführende Erläuterungen vgl. die diesbezüglichen Vorgaben im Dokument "Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework" (Seiten 27–28) des Basler Ausschusses vom März 2017.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e	f	g	h
		Beteiligungs- titel	Zins- instrumente	Währungs- instrumente	Kredit- instrumente	Rohstoff- instrumente	Total	Davon im Handelsbuch	Davon im Bankenbuch
1	Unsicherheit betreffend Glattstellung, bzgl.:								
2	Mittelkursen								
3	Glattstellungskosten								
4	Konzentrationen								
5	Vorzeitige Beendigung								
6	Modellrisiken								
7	Operationellen Risiken								
8	Anlage- und Refinanzierungsrisiken								
9	Im Nachgang zu berücksichtigenden Kreditspreadrisiken								
10	Künftige Verwaltungskosten								
11	Übriges								
12	Summe der Anpassungen								

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CC1: Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel¹

Zweck	Überblick über die verschiedenen Bestandteile der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel (nach Ablauf der Übergangsbestimmungen für die Kapitalabzüge per 1. Januar 2018)
Inhalt	Aufteilung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel (nach dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis, auf Stufe Finanzgruppe)
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3
Mindestens erforderliche Kommentierung	Banken erläutern wesentliche Änderungen zur Vorperiode. Gegebenenfalls ist über die Berücksichtigung von im Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften zu informieren (ohne Angabe zu <i>Captives</i> , vgl. Art. 12 ERV).

		a	b
		Beträge	Referenzen ²
Hartes Kernkapital (CET1)			
1	Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, vollständig anrechenbar		
2	Gewinnreserven, inkl. Reserven für allgemeine Bankrisiken ³ / Gewinn- (Verlust-)vortrag und Periodengewinn (-verlust)		
3	Kapitalreserven und Fremdwährungsumrechnungsreserve (+/-) ⁴ und übrige Reserven		
4	Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, transitorisch annerkant (<i>phase out</i>) ⁵		

¹ Nicht verwendete Zeilen können bei der Publikation weggelassen werden (vgl. Rz 30).

² Siehe Fussnote 4 zur Tabelle CC2.

³ Nach Abzug der latenten Steuern, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

⁴ Nur in den konsolidierten Abschlüssen.

⁵ Betrifft nur die Banken, die nicht als Aktiengesellschaft organisiert sind.

Fixe und flexible Tabellen

		a	b
		Beträge	Referenzen ²
5	Minderheitsanteile, als CET1 anrechenbar		
6	Hartes Kernkapital, vor regulatorischen Anpassungen		
	Regulatorische Anpassungen bzgl. harten Kernkapitals		
7	Prudentielle Wertanpassungen		
8	<i>Goodwill</i> (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern)		
9	Andere immaterielle Werte (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern, ohne Bedienungsrechte von Hypotheken [MSR])		
10	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen		
11	Reserven aus der Bewertung von Absicherungen von Zahlungsströmen (<i>cash flow hedge</i>) ⁶ (-/+)		
12	„IRB-Fehlbetrag“ (Differenz zwischen erwarteten Verlusten und Wertberichtigungen)		
13	Erträge aus dem Verkauf von Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen		
14	Gewinne (Verluste) aufgrund des eigenen Kreditrisikos ⁷		
15	Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern)		
16	<i>Netto Long-Position</i> in eigenen CET1-Instrumenten		
17	Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (CET1-Instrumente)		
17a	Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird (CET1-Instrumente)		

⁶ Betrifft nur die Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden.

⁷ Betrifft nur die Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden. Die Banken, deren Anwendung der *Fair Value*-Option nicht regulatorisch anerkannt ist, geben alle Anpassungen gemäss Rz 145 ff. des FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“ an.

Fixe und flexible Tabellen

		a	b
		Beträge	Referenzen ²
17b	Unwesentliche Beteiligungen ⁸ (CET1-Instrumente)		
18	Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10 %) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1 (CET1-Instrumente))		
19	Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 2) (CET1-Instrumente)		
20	Bedienungsrechte von Hypotheken (MSR) (Betrag über Schwellenwert 2)		
21	Übrige latente Steueransprüche aus temporären Differenzen (Betrag über Schwellenwert 2)		
22	Betrag über Schwellenwert 3 (15 %)		
23	Davon für übrige qualifizierte Beteiligungen		
24	Davon für Bedienungsrechte von Hypotheken		
25	Davon für übrige latente Steueransprüche		
26	Erwartete Verluste für Beteiligungstitel nach dem PD/LGD-Ansatz		
26a	Weitere Anpassungen bei Abschlüssen gemäss einem anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard		
26b	Weitere Abzüge		
27	Betrag, um den die AT1-Abzüge das AT1-Kapital übersteigen		
28	Summe der CET1-Anpassungen		
29	Hartes Kernkapital (net CET1)		
Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
30	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, vollständig anrechenbar		

⁸ Betrifft nur die allfälligen Gruppengesellschaften, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidiert werden (Art. 9 Abs. 3 ERV).

Fixe und flexible Tabellen

		a	b
		Beträge	Referenzen ²
31	Davon Eigenkapitalinstrumente gemäss Abschluss		
32	Davon Schuldtitelinstrumente gemäss Abschluss		
33	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, transitorisch anerkannt (<i>phase out</i>)		
34	Minderheitsanteile, als AT1 anrechenbar		
35	Davon transitorisch anerkannt (<i>phase out</i>)		
36	Summe des zusätzlichen Kernkapitals, vor regulatorischen Anpassungen		
	Regulatorische Anpassungen am zusätzlichen Kernkapital		
37	<i>Netto Long</i> -Position in eigenen AT1-Instrumenten		
38	Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (AT1-Instrumente)		
38a	Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird (AT1-Instrumente)		
38b	Unwesentliche Beteiligungen ⁹ (AT1-Instrumente)		
39	Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10 %) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (AT1-Instrumente)		
40	Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (AT1-Instrumente)		
41	Weitere Abzüge		
42	Betrag, um den die T2-Abzüge das T2-Kapital übersteigen		
42a	Durch CET1 Kapital abgedeckte AT1-Abzüge		
43	Summe der AT1- regulatorischen Anpassungen		
44	Zusätzliches Kernkapital (net AT1)		

⁹ Betrifft nur die allfälligen Gruppengesellschaften, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidiert werden (Art. 9 Abs. 3 ERV).

Fixe und flexible Tabellen

		a	b
		Beträge	Referenzen ²
45	Kernkapital (net tier 1 = net CET1 + net AT1)		
Ergänzungskapital (T2)			
46	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, vollständig anrechenbar ¹⁰		
47	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, transitorisch anerkannt (<i>phase out</i>)		
48	Minderheitsanteile, als T2 anrechenbar		
49	Davon transitorisch anerkannt (<i>phase out</i>)		
50	Wertberichtigungen; Rückstellungen und Abschreibungen aus Vorsichtsgründen ¹¹ ; Zwangsreserven auf Finanzanlagen		
51	Ergänzungskapital vor regulatorischen Anpassungen		
	Regulatorische Anpassungen am Ergänzungskapital		
52	<i>Netto Long</i> -Position in eigenen T2-Instrumenten und anderen TLAC-Instrumenten		
53	Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (T2-Instrumente und andere TLAC-Instrumente)		
53a	Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird (T2-Instrumente und andere TLAC-Instrumente)		
53b	Unwesentliche Beteiligungen ¹² (T2-Instrumente und andere TLAC-Instrumente)		
54	Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10 %) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (T2-Instrumente und andere TLAC-Instrumente)		

¹⁰ Nach Abzug der kalkulatorischen Abschreibungen (vgl. Art. 30 Ziff. 2 ERV).

¹¹ Betrifft nur die Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut. Nach Abzug der latenten Steuern, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

¹² Betrifft nur die allfälligen Gruppengesellschaften, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidiert werden (Art. 9 Abs. 3 ERV).

Fixe und flexible Tabellen

		a	b
		Beträge	Referenzen ²
55	Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (T2-Instrumente und andere TLAC-Instrumente)		
56	Weitere Abzüge		
56a	Durch AT1 Kapital abgedeckte T2-Abzüge		
57	Summe der T2-Anpassungen		
58	Ergänzungskapital (net T2)		
59	Regulatorisches Kapital (net T1 + net T2)		
60	Summe der risikogewichteten Positionen		
Kapitalquoten			
61	CET1-Quote (Ziffer 29, in % der risikogewichteten Positionen)		
62	T1-Quote (Ziffer 45, in % der risikogewichteten Positionen)		
63	Quote bzgl. des regulatorischen Kapitals (Ziffer 59, in % der risikogewichteten Positionen)		
64	Institutsspezifische CET1-Pufferanforderungen gemäss Basler Mindeststandards (Eigenmittelpuffer + antizyklischer Puffer gemäss Art. 44a ERV + Eigenmittelpuffer für systemrelevante Banken) (in % der risikogewichteten Positionen)		
65	Davon Eigenmittelpuffer gemäss Basler Mindeststandards (in % der risikogewichteten Positionen)		
66	Davon antizyklischer Puffer gemäss Basler Mindeststandards (Art. 44a ERV, in % der risikogewichteten Positionen)		
67	Davon Kapitalpuffer für systemrelevante Institute gemäss Basler Mindeststandards (in % der risikogewichteten Positionen)		
68	Verfügbares CET1 zur Deckung der Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards (nach Abzug von CET1 zur Deckung der Mindestanforderungen und ggf. zur Deckung		

Fixe und flexible Tabellen

		a	b
		Beträge	Referenzen ²
	von TLAC-Anforderungen) (in % der risikogewichteten Positionen)		
68a ¹³	CET1-Gesamtanforderung nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach Art. 44 und 44a ERV (in % der risikogewichteten Positionen)		
68b	Davon antizyklische Puffer nach Art. 44 und 44a ERV (in % der risikogewichteten Positionen)		
68c	Verfügbares CET1 (in % der risikogewichteten Positionen)		
68d	T1-Gesamtanforderung nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach Art. 44 und 44a ERV (in % der risikogewichteten Positionen)		
68e	Verfügbares T1 (in % der risikogewichteten Positionen)		
68f	Gesamtanforderung regulatorisches Kapital nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach Art. 44 und 44a ERV (in % der risikogewichteten Positionen)		
68g	Verfügbares regulatorisches Kapital (in % der risikogewichteten Positionen)		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Nicht qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich und andere TLAC- <i>Investments</i>		
73	Andere qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (CET1)		
74	Bedienungsrechte von Hypotheken		
75	Übrige latente Steueransprüche		
Anwendbare Obergrenzen für den Einbezug in T2			
76	Anrechenbare Wertberichtigungen im T2 im Rahmen des SA-BIZ-Ansatzes		

¹³ Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 68a–g verzichten, da Anhang 8 ERV nicht für sie anwendbar ist.

Fixe und flexible Tabellen

		a	b
		Beträge	Referenzen ²
77	Obergrenze für die Anrechnung der Wertberichtigungen im SA-BIZ-Ansatz		
78	Anrechenbare Wertberichtigungen im T2 im Rahmen des IRB-Ansatzes		
79	Obergrenze für die Anrechnung der Wertberichtigungen im IRB-Ansatz		
	Kapitalinstrumente mit <i>Phase Out</i> (1.1.2018 – 1.1.2022) ¹⁴ nach Art. 141 ERV		
80	Obergrenze für CET1-Instrumente mit <i>Phase Out</i>		
81	Nicht im CET1 berücksichtigter Betrag (oberhalb der Obergrenze)		
82	Obergrenze für AT1-Instrumente mit <i>Phase Out</i>		
83	Nicht im AT1 berücksichtigter Betrag (oberhalb der Obergrenze)		
84	Obergrenze für T2-Instrumente mit <i>Phase Out</i>		
85	Nicht im T2 berücksichtigter Betrag (oberhalb der Obergrenze)		

¹⁴ Dieser Abschnitt (Zeilen 80–85) ist ab 2018 anwendbar.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CC2: Überleitung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel zur Bilanz^{1 2}

Zweck	Aufzeigen der Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis nach Rechnungslegung und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis. Aufzeigen der Verbindungen zwischen der Bilanz und den Werten, wie sie in der Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel in Tabelle CC1 stehen.
Inhalt	Buchwerte (Werte nach Rechnungslegung)
Typ / Format	QC / flexibel (Diese Tabelle kann mit der Tabelle LI1 kombiniert werden. Die Gesamtheit der nach beiden Tabellen offenzulegenden Informationen darf dadurch nicht geändert werden.) Sofern in der Bilanz nach aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis Positionen enthalten sind, die nicht in der publizierten Bilanz nach Rechnungslegung existieren, sind entsprechende Zeilen hinzuzufügen und in der Spalte "a" der Wert null einzutragen.
Häufigkeit	Halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3
Mindestens erforderliche Kommentierung	• Beschreibung des für die Eigenmittelberechnung relevanten Konsolidierungskreises, mit qualitativer Angabe der wesentlichen Unterschiede zum Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung; • Angabe der Namen der wesentlichen Gruppengesellschaften, die im Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung und nicht im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis integriert sind, und umgekehrt. Ausserdem sind die Bilanzsumme und das Eigenkapital anzugeben und die Haupttätigkeiten zu beschreiben; • Angabe der Namen der wesentlichen Gruppengesellschaften, die für Rechnungslegung und nach Aufsichtsrecht nach einer unterschiedlichen Methode konsolidiert werden. Die unterschiedliche Methode ist zu begründen. Ausserdem sind die Bilanzsumme und das Eigenkapital anzugeben und die Haupttätigkeiten zu beschreiben; • Angabe der wesentlichen Veränderungen des Konsolidierungskreises gegenüber der Vorperiode.

¹ Nicht verwendete Zeilen können bei der Publikation weggelassen werden (vgl. Rz 30).

² Eine einzelne ausgefüllte Spalte genügt auf Stufe des Einzelabschlusses und des konsolidierten Abschlusses, sofern der buchhalterische und aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis gleich sind. In diesem Fall ist in der Offenlegung für die Gruppe explizit zu bestätigen, dass die Konsolidierungskreise identisch sind.

Fixe und flexible Tabellen

	a	b	c
Bilanz³	Gemäss Rechnungsliegung	Gemäss regulatorischem Konsolidierungskreis	Referenzen⁴
Aktiven			
Flüssige Mittel			
Forderungen gegenüber Banken			
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften			
Forderungen gegenüber Kunden			
Hypothekarforderungen			
Handelsgeschäft			
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente			
Übrige Finanzinstrumente mit <i>Fair-Value</i> -Bewertung			
Finanzanlagen			
Aktive Rechnungsabgrenzungen			
Beteiligungen			
Sachanlagen			
Immaterielle Werte			
<i>Davon Goodwill</i>			
<i>Davon andere immaterielle Werte, ausser Bedienungsrechte für Hypotheken (MSR)</i>			
<i>Davon Bedienungsrechte für Hypotheken (MSR)</i>			
Sonstige Aktiven			
<i>Davon latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen</i>			
<i>Davon latente Steueransprüche aus temporären Differenzen</i>			
Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital			
Total Aktiven			
Fremdkapital			
Verpflichtungen gegenüber Banken			
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften			
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen			
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften			
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente			
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit <i>Fair-Value</i> -Bewertung			
Kassenobligationen			
Anleihen und Pfandbriefdarlehen			
Passive Rechnungsabgrenzungen			
Sonstige Passiven			
Rückstellungen			
<i>Davon latente Steuern für Goodwill</i>			

³ Die Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden, passen entsprechend die Darstellung und die Bezeichnungen der Bilanz an.

⁴ Die Zeilen in kursiv sind systematisch zu referenzieren. Diese Referenzen sind in der Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel zu übernehmen (vgl. Tabelle CC1).

Fixe und flexible Tabellen

	a	b	c
Bilanz³	Gemäss Rechnung-slegung	Gemäss regulatorischem Konsolidierungs-kreis	Refe-ren-zen⁴
<i>Davon latente Steuern für andere immaterielle Werte, ausser Bedienungsrechte für Hypothe-ken (MSR)</i>			
<i>Davon latente Steuern für Bedienungsrechte für Hypothesen (MSR)</i>			
<i>Davon Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Einrichtungen der beruflichen Vorsorge</i>			
Total Fremdkapital			
Davon nachrangige Verpflichtungen, anre-chenbar als Ergänzungskapital (T2)⁵			
Davon nachrangige Verpflichtungen, anre-chenbar als zusätzliches Kernkapital (AT1)⁶			
Eigenkapital			
Reserven für allgemeine Bankrisiken			
Gesellschaftskapital			
<i>Davon als CET1 anrechenbar</i>			
<i>Davon als AT1 anrechenbar</i>			
Gesetzliche Reserven / freiwillige Reserven / Ge-winn- (Verlust-)Vorträge / Periodengewinn (-verlust)			
(Eigene Kapitalanteile)			
Minderheitsanteile ⁷			
<i>Davon als CET1 anrechenbar</i>			
<i>Davon als AT1 anrechenbar</i>			
Total Eigenkapital			

⁵ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

⁶ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

⁷ Nur in den konsolidierten Abschlüssen.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CCA: Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC-Instrumente

Zweck	Beschreibung der Hauptmerkmale der aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenkapitalinstrumente der Bank und anderer anerkannter TLAC-Instrumente, so anwendbar (interne TLAC-Instrumente und andere <i>Senior Debt</i> -Instrumente sind in dieser Tabelle nicht aufzuführen).
Inhalt	Quantitative und qualitative Informationen
Typ / Format	QUAL / QC / flexibel
Häufigkeit	Diese Tabelle muss auf der Internetseite der Bank zur Verfügung gestellt werden und ist mindestens halbjährlich durch die Banken der Kategorie 1 und 2 bzw. jährlich durch die Banken der Kategorie 3 zu aktualisieren. Eine zusätzliche Aktualisierung ist erforderlich, sofern eine Änderung (Emission, Rückzahlung, Rücknahme, Wandlung, Forderungsverzicht oder sonstige materielle Veränderungen) an den Kapitalinstrumenten (oder anderen TLAC-Instrumenten, wo anwendbar) der Bank erfolgte. Die Anpassung der anrechenbaren Eigenmittel (vgl. Ziffer 8) ist auf Einzelinstitutsstufe im Anschluss an das abgelaufene Quartal vorzunehmen und auf Gruppenstufe mindestens im Anschluss an das abgelaufene Halbjahr.
Mindestens erforderliche Kommentierung	Vollständige Beschreibung aller Bedingungen und Klauseln aller Instrumente, die in den Eigenmitteln und im TLAC enthalten sind. (Basel III §91 und 92). ¹
Bemerkungen	1. Banken tragen "NA" ein, falls ein Eintrag nicht anwendbar ist. 2. International systemrelevante Banken teilen die Instrumente in drei Gruppen von Spalten ein, abhängig davon, zur Deckung welcher Anforderungen die Instrumente dienen: (i) nur Eigenmittelanforderungen (keine TLAC-Anforderungen), (ii) sowohl Eigenmittel- als auch TLAC-Anforderungen, (iii) nur TLAC-, aber keine Eigenmittelanforderungen.

		Quantitative oder qualitative Informationen ²
1	Emittent	
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg ID für private Placierung)	
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	

¹ Die Aufnahme in den periodischen Publikationen ist fakultativ.

² Für jedes Kapitalinstrument ist eine separate Spalte vorzusehen, unter Vorbehalt von Rz 14.2. Die Angaben erfolgen in Freitextform, wenn keine anderen Vorgaben zu verwendenden Begriffen in eckigen Klammern bestehen.

Fixe und flexible Tabellen

3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC <i>Term Sheets</i> erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht) ³	[Vertraglich] [Statuarisch] [NA]
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	[CET1] [AT1] [T2]
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	[CET1] [AT1] [T2] [nicht anrechenbar]
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	[Einzelinstitut] [Gruppe] [Einzelinstitut und Gruppe]
7	Art des Instruments	[Beteiligungstitel] [Schuldverschreibung] [Hybridinstrumente] [übrige Instrumente]
8	In den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	
9	Nominalwert des Instruments	
10	Buchhalterische Klassifizierung	[Aktienkapital] [Verbindlichkeit – <i>amortised cost</i>] [Verbindlichkeit – <i>Fair Value-Option</i>] [Minderheitsanteile an konsolidierten Tochtergesellschaften]
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	
12	Mit oder ohne Fälligkeit	[Ohne Fälligkeit] [Mit Fälligkeit]
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	[Ja] [Nein]
15	Fakultatives <i>Call</i> -Datum ⁴ , bedingte <i>Call</i> -Daten (Steuer oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	
16	Spätere <i>Call</i> -Daten, sofern anwendbar	
	Dividende / Coupon	
17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	[Fix] [Variabel] [Fix und später variabel] [Variabel und später fix]
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	[Ja] [Nein]
20	Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	[Vollständig fakultativ] [Teilweise fakultativ] [Verbindlich]

³ Siehe Sektion 13 des *Financial Stability Board* (FSB) "TLAC term-sheets".

⁴ Genaues Datum: TT.MM.JJJJ.

Fixe und flexible Tabellen

21	Existenz eines <i>Step up</i> oder anderer Anreize zur Rückzahlung	[Ja] [Nein]
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	[Nicht kumulativ] [Kumulativ]
23	Wandelbar / nicht wandelbar	[Wandelbar] [Nicht wandelbar]
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	[Verbindlich] [Optional]
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	[CET1] [AT1] [T2] [Anderes]
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	
30	Forderungsverzicht	[Ja] [Nein]
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht ⁵	
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise ⁶	
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	[Permanent] [Temporär] [N/A]
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des <i>Write-Up</i> Mechanismus	
34a	Art der Nachrangigkeit	[Strukturell] [Statutorisch] [Vertraglich] [Ausnahme von der Subordination]
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	[Ja] [Nein]
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	

⁵ Für jeden Auslöser ist einzeln zu beschreiben, ob beim Instrument (i) immer vollständig, (ii) fakultativ teilweise oder (iii) immer fakultativ auf die Forderung verzichtet wird.

⁶ Angabe des Auslösers, inkl. PONV. Aufsichtsbehörden, die den Forderungsverzicht auslösen können, sind einzeln aufzuführen, unter Angabe, ob der Forderungsverzicht auf vertraglicher oder statutarischer Grundlage beruht.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle TLAC1: TLAC Zusammensetzung international systemrelevanter Banken (auf Stufe Abwicklungsgruppe)¹ [QC / fix / halbjährlich]

Vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework“ des Basler Ausschusses vom März 2017. Die Kennzahlen werden nach den Basler Mindeststandards berechnet (und nicht nach den Parallelberechnungen auf Grundlage des Schweizer TBTF-Regelwerks der ERV).

Tabelle TLAC2: Wesentliche Gruppengesellschaften – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit² [QC / fix / halbjährlich]

Vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework“ des Basler Ausschusses vom März 2017. Die Kennzahlen werden nach den Basler Mindeststandards berechnet (und nicht nach den Parallelberechnungen auf Grundlage des Schweizer TBTF-Regelwerks der ERV).

Tabelle TLAC3: Abwicklungseinheit – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit³ [QC / fix / halbjährlich]

Vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework“ des Basler Ausschusses vom März 2017. Die Kennzahlen werden nach den Basler Mindeststandards berechnet (und nicht nach den Parallelberechnungen auf Grundlage des Schweizer TBTF-Regelwerks der ERV).

Tabelle GSIB1: G-SIB Indikatoren⁴ [QC / flexibel / jährlich]

Vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework“ des Basler Ausschusses vom März 2017.

Tabelle CCyB1: Geografische Aufteilung der Forderungen für den erweiterten antizyklischen Puffer nach Basler Mindeststandards [QC / flexibel / halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3]

Vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework“ des Basler Ausschusses vom März 2017.

¹ Betrifft nur die international systemrelevanten Institute mit sogenannten *Gone-concern*-Anforderungen. Diese Tabelle ist ab 1. Januar 2019 anzuwenden.

² Betrifft nur die international systemrelevanten Institute mit sogenannten *Gone-concern*-Anforderungen. Diese Tabelle ist ab 1. Januar 2019 anzuwenden.

³ Betrifft nur die international systemrelevanten Institute mit sogenannten *Gone-concern*-Anforderungen. Diese Tabelle ist ab 1. Januar 2019 anzuwenden.

⁴ Betrifft nur die international systemrelevanten Institute, deren für die *Leverage Ratio* verwendetes Gesamtengagement mehr als EUR 200 Mia. übersteigt.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle LR1: *Leverage Ratio*: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die *Leverage Ratio*

Zweck	Abgleich des Totals der Aktiven nach Rechnungslegung mit dem <i>Exposure</i> -Mass für die <i>Leverage Ratio</i>
Inhalt	Quantitative Informationen
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Quartalsweise für Banken der Kategorie 1 und 2 (allenfalls halbjährlich für Kategorie 2 und jährlich für Banken der Kategorie 3)
Mindestens erforderliche Kommentierung	Die Bank erläutert die Gründe für materielle Abweichungen zwischen dem Total ihrer nach Rechnungslegung ermittelten Aktiven (nach Abzug von bilanzierten Derivaten und <i>Securities Financing Transactions</i>) und dem Total der Bilanzpositionen in Zeile 1 der Tabelle LR2. Die Bank präzisiert die Berechnungsbasis für die Werte.

		a
	Gegenstand	CHF
1	Summe der Aktiven gemäss der veröffentlichten Rechnungslegung	
1a	Differenzen zwischen veröffentlichter Rechnungslegung und Rechnungslegungsbasis für die Ermittlung des Gesamtengagements ¹	
2	Anpassungen in Bezug auf Investitionen in Bank-, Finanz-, Versicherungs- und Kommerzgesellschaften, die rechnungslegungsmässig aber nicht regulatorisch konsolidiert sind (Rz 6–7 FINMA-RS 15/3), sowie Anpassungen in Bezug auf Vermögenswerte, die vom Kernkapital abgezogen werden (Rz 16–17 FINMA-RS 15/3)	
3	Anpassungen in Bezug auf Treuhandaktiven, die rechnungslegungsmässig bilanziert werden, aber für die <i>Leverage Ratio</i> nicht berücksichtigt werden müssen (Rz 15 FINMA-RS 15/3)	
4	Anpassungen in Bezug auf Derivate (Rz 21–51 FINMA-RS 15/3)	
5	Anpassungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (<i>securities financing transactions</i> , SFT) (Rz 52–73 FINMA-RS 15/3)	
6	Anpassungen in Bezug auf Ausserbilanzgeschäfte (Umrechnung der Ausserbilanzgeschäfte in Kreditäquivalente) (Rz 74–76 FINMA-RS 15/3)	
7	Andere Anpassungen	
8	Gesamtengagement für die <i>Leverage Ratio</i> (Summe der Zeilen 1–7)	

¹ Zeile 1a ist nur von Banken einzufügen, die auf Stufe Einzelinstitut für die Berechnung der regulatorischen Anforderungen einen von der FINMA anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard verwenden, den Abschluss auf dieser Stufe aber nach FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ publizieren. Die Differenzen zwischen den Aktiven gemäss der veröffentlichten Rechnungslegung (Zeile 1) und den Aktiven gemäss verwendetem internationalen Rechnungslegungsstandard, auf den sich dann die Anpassungen nach Zeilen 2–7 beziehen, sind in Zeile 1a auszuweisen.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle LR2: *Leverage Ratio*: detaillierte Darstellung

Zweck	Detaillierte Aufteilung der Komponenten der Nennergrösse der <i>Leverage Ratio</i>
Inhalt	Quantitative Informationen
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Quartalsweise
Mindestens erforderliche Kommentierung	Die Bank beschreibt die wesentlichen Umstände, die einen materiellen Einfluss auf die <i>Leverage Ratio</i> per Stichtag im Vergleich zum Stichtag der Vorperiode hatten. Die Bank präzisiert die Berechnungsbasis für die Werte. Banken, die von der optionalen Verwendung des SA-CCR Gebrauch machen, haben dies bei der Offenlegung der <i>Leverage Ratio</i> im Falle eines erwähnenswerten Einflusses auf die Quote anzumerken.

		a	b
	Gegenstand	T	T-1
Bilanzpositionen			
1	Bilanzpositionen ¹ (ohne Derivate und SFT aber inkl. Sicherheiten) (Rz 14–15 FINMA-RS 15/3)		
2	(Aktiven, die in Abzug des anrechenbaren Kernkapitals gebracht werden müssen) ² (Rz 7 und 16–17 FINMA-RS 15/3)		
3	Summe der Bilanzpositionen im Rahmen der <i>Leverage Ratio</i> ohne Derivate und SFT (Summe der Zeilen 1 und 2)		
Derivate			
4	Positive Wiederbeschaffungswerte in Bezug auf alle Derivattransaktionen inklusive solche gegenüber CCPs (unter Berücksichtigung der erhaltenen Margenzahlungen und der <i>Netting</i> -Vereinbarungen gemäss Rz 22–23 und 34–35 FINMA-RS 15/3)		
5	Sicherheitszuschläge (<i>Add-ons</i>) für alle Derivate (Rz 22 und 25 FINMA-RS 15/3)		

¹ Ohne Berücksichtigung von erhaltenen Sicherheiten, Garantien und Nettingmöglichkeiten mit Passiven, aber nach Verrechnung mit den entsprechenden Wertberichtigungen (Rz 8–12 FINMA-RS 15/3).

² Es handelt sich namentlich um die Kapitalinvestitionen in anderen Einheiten, die mit dem entsprechenden Abzugsverfahren behandelt werden, sowie Defiziten an Wertberichtigungen, die vom Kernkapital abgezogen werden müssen (IRB-Banken).

Fixe und flexible Tabellen

		a	b
	Gegenstand	T	T-1
6	Wiedereingliederung der im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, sofern ihre buchhalterische Behandlung zu einer Reduktion der Aktiven führt (Rz 27 FINMA-RS 15/3)		
7	(Abzug von durch gestellte Margenzahlungen entstandenen Forderungen bei Derivattransaktionen gemäss Rz 36 FINMA-RS 15/3)		
8	(Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn keine Verantwortung gegenüber der Kunden im Falle des Ausfalles des QCCP vorliegt) (Rz 39 FINMA-RS 15/3)		
9	Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte (Rz 43 FINMA-RS 15/3)		
10	(Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten [Rz 44–50 FINMA-RS 15/3] & Abzug der <i>Add-ons</i> bei ausgestellten Kreditderivaten [gemäss Rz 51 FINMA-RS 15/3])		
11	Total Engagements aus Derivaten (Summe der Zeilen 4–10)		
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)			
12	Bruttoaktiven im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften ohne Verrechnung (ausser bei Novation mit einer QCCP gemäss Rz 57 FINMA-RS 15/3) einschliesslich jener, die als Verkauf verbucht wurden (Rz 69 FINMA-RS 15/3), abzüglich der in Rz 58 FINMA-RS 15/3 genannten Positionen		
13	(Verrechnung von Barverbindlichkeiten und –forderungen in Bezug auf SFT-Gegenparteien) (Rz 59–62 FINMA-RS 15/3)		
14	Engagements gegenüber SFT-Gegenparteien (Rz 63–68 FINMA-RS 15/3)		
15	Engagements für SFT mit der Bank als Kommissionär (Rz 70–73 FINMA-RS 15/3)		
16	Total Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12–15)		
Übrige Ausserbilanzpositionen			
17	Ausserbilanzgeschäfte zu Bruttonominalwerten vor der Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren		
18	(Anpassungen in Bezug auf die Umrechnung in Kreditäquivalente) (Rz 75–76 FINMA-RS 15/3)		
19	Total der Ausserbilanzpositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)		
Anrechenbare Eigenmittel und Gesamtengagement			
20	Kernkapital (Tier 1, Rz 5 FINMA-RS 15/3)		

Anhang 2



Fixe und flexible Tabellen

		a	b
	Gegenstand	T	T-1
21	Gesamtengagement (Summe der Zeilen 3, 11, 16 und 19)		
Leverage Ratio			
22	<i>Leverage Ratio</i> (Rz 3–4 FINMA-RS 15/3)	%	%

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle LIQA: Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken

Zweck	Informationsgrundlage für eine fundierte Beurteilung des Liquiditätsrisikomanagements und Liquiditätshaltung der Bank
Inhalt	Qualitative und eventuell auch quantitative Informationen
Typ / Format	QUAL / (QC) / flexibel (Die Banken können die offengelegten Informationen auswählen, abhängig von ihrem Geschäftsmodell und ihren Liquiditätsrisiken sowie den in das Liquiditätsrisikomanagement involvierten Einheiten und der diesbezüglichen Organisation im Allgemeinen.)
Häufigkeit	Jährlich

Beispiele für Aspekte, die Banken offenlegen könnten, je nach Relevanz:

Qualitative Angaben:

- Steuerung des Liquiditätsrisikomanagements, einschliesslich: Risikotoleranz, Struktur und Zuständigkeit für das Liquiditätsrisikomanagement, interne Berichterstattung zur Liquidität und Kommunikation der Liquiditätsrisikostategie, der Richtlinien und Praktiken in den Geschäftsbereichen und an das Oberleitungsorgan;
- Refinanzierungsstrategie, einschliesslich Richtlinien zur Diversifizierung der Quellen und Laufzeiten der Refinanzierung, und ob die Refinanzierungsstrategie zentralisiert oder dezentralisiert ist;
- Methoden für die Minderung der Liquiditätsrisiken;
- Erklärung zum Einsatz von *Stress-Testing*;
- Überblick über die Notfallpläne der Bank zur Refinanzierung.

Quantitative Angaben:

- Massgeschneidertes Messsystem oder Kennzahlen, die die Bilanzstruktur der Bank berücksichtigen oder die *Cash-Flows* und künftige Liquiditätshaltung projizieren, unter Berücksichtigung von spezifischen ausserbilanziellen Risiken der Bank.
- Konzentrationslimiten bzgl. Sicherheitenpools und Refinanzierungsquellen (auf Ebene von Produkten und Gegenparteien);
- Liquidität und Refinanzierungsbedürfnisse auf Stufe einzelner rechtlicher Einheiten, ausländischer Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, unter Berücksichtigung von rechtlichen, regulatorischen und operationellen Beschränkungen der Übertragbarkeit von Liquidität;
- Aufschlüsselung der Bilanz- und Ausserbilanzpositionen nach Laufzeitbändern und der resultierenden Liquiditätslücken.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle LIQ1: Liquidität: Informationen zur Liquiditätsquote (LCR)^{1,2}

Zweck	Aufgliederung der Mittelab- und -zuflüsse der Bank sowie der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA), wie sie nach dem LCR-Standard gemessen und definiert sind.
Inhalt	Siehe Fussnoten 1 und 2
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Quartalsweise
Mindestens erforderliche Kommentierung	Die Banken müssen die Anzahl der Datenpunkte angeben, die sie bei der Berechnung der Durchschnitte in der Tabelle verwendet haben. Banken geben zusätzliche Erläuterungen zur LCR. Sofern wesentlich für die LCR-Berechnung, kann die Bank z.B. zu folgenden Punkten Angaben machen: • Zu den wesentlichen Einflussfaktoren ihres LCR-Ergebnisses und zur Entwicklung der in die LCR-Berechnung eingehenden Werte zu den HQLA bzw. Ab- und Zuflüssen im Zeitverlauf; • Zu den wesentlichen Veränderungen innerhalb des Berichtszeitraums und zu den Veränderungen der letzten Quartale; • Zusammensetzung der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA); • Zu den Konzentrationen von Finanzierungsquellen; • Zu den Derivatepositionen und möglichen Sicherheitenanforderungen; • Zu den Währungsinkongruenzen in der LCR; • Zu den sonstigen Zu- und Abflüssen mit Einfluss auf die Höhe der LCR, die aus dieser Tabelle nicht ersichtlich sind, wenn die Bank diese als wesentlich für die Einschätzung ihres Liquiditätsrisikoprofils erachtet.

¹ Für die Offenlegung der LCR gilt: Halbjährlich berichtende Banken müssen die Durchschnitte für jedes der letzten beiden Quartale offenlegen, jährlich berichtende Banken müssen die Durchschnitte für jedes der letzten vier Quartale offenlegen. Die Durchschnitts-LCR eines Quartals ist definiert als Verhältnis des 3-Monats-Durchschnitts der qualitativ hochwertigen und liquiden Aktiva (Zähler) und des 3-Monats-Durchschnitts der Netto-Abflüsse (Nenner).

² Sämtliche Werte in dieser Tabelle müssen von den nicht systemrelevanten Banken als einfache Monatsdurchschnitte des Berichtsquartals angegeben werden. Die Basis zur Durchschnittsbildung bilden die Werte, die im monatlichen Liquiditätsnachweis ausgewiesen werden. Systemrelevante Banken müssen ab dem 1. Januar 2017 sämtliche Werte in dieser Tabelle als einfachen Durchschnitt der Tagesendwerte aller Arbeitstage des Berichtsquartals ausweisen. Bei der Festlegung, welche Komponenten zur Berechnung der Tagesdurchschnitte täglich und welche wöchentlich zu aktualisieren sind, kann die Bank einen risikobasierten Ansatz wählen, bei welchem sie die Volatilität wie auch die Materialität der jeweiligen Positionen berücksichtigt. Die Prüfgesellschaft hat die Angemessenheit dieses risikobasierten Ansatzes zu prüfen.

Fixe und flexible Tabellen

	Beträge in CHF	Ungewichtete Werte (Tages- oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2)	Gewichtete Werte (Tages oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2)	Referenz in LiqV / Liquiditätsnachweis ¹
A. Qualitativ hochwertige liquide Aktiven (HQLA)				
1	Total der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiven (HQLA)			Art. 15a und 15b LiqV
B. Mittelabflüsse				
2	Einlagen von Privatkunden			Positionen 1 und 2.1, Anhang 2 LiqV
3	<i>Davon stabile Einlagen</i>			Positionen 1.1.1. und 2.1.1., Anhang 2 LiqV
4	<i>Davon weniger stabile Einlagen</i>			Positionen 1.1.2, 1.2 und 2.1.2, Anhang 2 LiqV
5	Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel			Position 2 ohne Position 2.1, Anhang 2 LiqV
6	<i>Davon operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen beim Zentralinstitut von Mitgliedern eines Finanzverbundes</i>			Positionen 2.2 und 2.3, Anhang 2 LiqV
7	<i>Davon nicht-operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>			Positionen 2.4 und 2.5, Anhang 2 LiqV
8	<i>Davon unbesicherte Schuldverschreibungen</i>			Position 2.6, Anhang 2 LiqV
9	Besicherte Finanzierungen von Geschäfts- oder Grosskunden und Sicherheitenswaps			Positionen 3 und 4, Anhang 2 LiqV

¹ Diese Referenzen sind angegeben, damit die Tabelle konsistent ausgefüllt werden kann. Sie sind nicht offen zu legen.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

	Beträge in CHF	Ungewichtete Werte (Tages- oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2)	Gewichtete Werte (Tages oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2)	Referenz in LiqV / Liquiditätsnachweis ¹
10	Weitere Mittelabflüsse			Positionen 5, 6, 7 und 8.1, Anhang 2 LiqV
11	<i>Davon Mittelabflüsse in Zusammenhang mit Derivatgeschäften und anderen Transaktionen</i>			Position 5, Anhang 2 LiqV
12	<i>Davon Mittelabflüsse aus dem Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei forderungsunterlegten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen, sonstigen strukturierten Finanzierungsinstrumenten, forderungsbesicherten Geldmarktpapieren, Zweckgesellschaften, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und anderen ähnlichen Finanzierungsfazilitäten</i>			Positionen 6 und 7, Anhang 2 LiqV
13	<i>Davon Mittelabflüsse aus fest zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>			Positionen 8.1, Anhang 2 LiqV
14	Sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung			Positionen 13 und 14, Anhang 2 LiqV
15	Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung			Positionen 9, 10 und 11, Anhang 2 LiqV
16	Total der Mittelabflüsse			Summe der Zeilen 2–15

Fixe und flexible Tabellen

	Beträge in CHF	Ungewichtete Werte (Tages- oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2)	Gewichtete Werte (Tages- oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2)	Referenz in LiqV / Liquiditätsnachweis ¹
C. Mittelzuflüsse				
17	Besicherte Finanzierungsge- schäfte (z.B. <i>Reverse Repo</i> - Geschäfte)			Positionen 1 und 2, Anhang 3 LiqV
18	Zuflüsse aus voll werthalti- gen Forderungen			Positionen 4 und 5, Anhang 3 LiqV
19	Sonstige Mittelzuflüsse			Positionen 6, An- hang 3 LiqV
20	Total der Mittelzuflüsse			Summe der Zeilen 17–19
Bereinigte Werte				Referenz in LiqV / Li- quiditätsnachweis
21	Total der qualitativ hochwer- tigen, liquiden Aktiven (HQLA)			Wie in Zeile 268 Li- quiditätsnachweis ausgewiesen
22	Total des Nettomitte- labflusses			Wie in Zeile 182 mi- nus Zeile 212 Liqui- ditätsnachweis aus- gewiesen
23	Quote für kurzfristige Liqui- dität LCR (in %)			Wie in Zeile 270 Li- quiditätsnachweis ausgewiesen

Hinweise zur Gewichtung der offenzulegenden Positionen (Spalten 2 und 3):

1. Der gewichtete Wert der HQLA in Zeile 1 ist nach Anwendung der jeweiligen Abschläge (Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV), aber vor Anwendung eventueller Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2a und 2b (Art. 15c Abs. 2 und 5 LiqV) zu berechnen.
2. Diejenigen HQLA, die entsprechend Rz 122–146 FINMA-Rundschreiben 15/2 „Liquiditätsrisiken Banken“ die qualitativen Eigenschaften und operativen Anforderungen nicht erfüllen, sind sowohl in Zeile 1 als auch in Zeile 21 auszuschliessen.
3. Diejenigen zusätzlichen Fremdwährungs-HQLA (Rz 255–265 FINMA-RS 15/2) und gegebenenfalls diejenigen zusätzliche HQLA der Kategorie 2 (Rz 267–271 FINMA-RS 15/2) sind sowohl in Zeile 1 als auch in Zeile 21 einzuschliessen.

Fixe und flexible Tabellen

4. Die Mittelab- und -zuflüsse sind als gewichtete Werte und, entsprechend den Vorgaben in dieser Tabelle, auch als ungewichtete Werte auszuweisen.
5. Der gewichtete Wert der Mittelzu- und -abflüsse (Spalte 3) ist die jeweilige Summe der Zu- und Abflusskategorien nach Anwendung der Zu- und -abflussraten.
6. Der ungewichtete Wert der Mittelzu- und -abflüsse (Spalte 2) ist die jeweilige Summe der Zu- und Abflusskategorien vor Anwendung der Zu- und -abflussraten.
7. Der bereinigte Wert der HQLA in Zeile 21 ist nach Anwendung der jeweiligen Abschläge (Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV) und nach Anwendung eventueller Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2 (Art 15c Abs. 2 und 5 LiqV) zu berechnen.
8. Der bereinigte Wert des Nettomittelabflusses ist nach Anwendung der Ab- und Zuflussraten und nach Anwendung der Obergrenze für Mittelzuflüsse (Art. 16 Abs. 2) zu berechnen.
9. Die LCR ist entsprechend der von der FINMA bereitgestellten Berechnungsvorlage zum FINMA-RS 15/2 auszuweisen¹.

¹ Auf der Webseite www.finma.ch abrufbar.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle LIQ2: Liquidität: Informationen zur Finanzierungsquote (NSFR)

Zweck	Detaillierte Berichterstattung zur strukturellen Liquiditätsquote (<i>Net Stable Funding Ratio</i> , NSFR) und ausgewählten Teilkomponenten der NSFR
Inhalt	Die Daten müssen sich auf das Quartals-Ende beziehen und in lokaler Währung angegeben werden.
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Die Banken sollten eine ausreichende qualitative Diskussion rund um die NSFR führen, um ein Verständnis für die Ergebnisse und die zugehörigen Daten zu erleichtern. Beispielweise könnten Banken diskutieren, sofern für die NSFR wesentlich: - Die Treiber der NSFR-Ergebnisse und die Gründe für Änderungen zwischen den Berichtsperioden und allgemein im Laufe der Zeit (z.B. aufgrund von Änderungen von Strategien, Finanzierungsstrukturen usw.) - Die Zusammensetzung von voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Aktiva der Bank (wie in Art. 17p LiqV definiert) und in welchem Umfang diese Transaktionen miteinander verknüpft sind.

		a	b	c	d	e
		Ungewichtete Werte nach Restlaufzeiten				Gewichtete Werte
	(Beträge in lokaler Währung)	Keine Fälligkeit	< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
	Angaben zur verfügbaren stabilen Refinanzierung (<i>Available Stable Funding</i> , ASF)					
1	Eigenkapitalinstrumente					
2	Regulatorisches Eigenkapital ¹					
3	Andere Eigenkapitalinstrumente					

¹ Vor Anwendung regulatorischer Abzüge.

Fixe und flexible Tabellen

4	Sichteinlagen und/oder Termineinlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen:					
5	„Stabile“ Einlagen					
6	„Weniger stabile“ Einlagen					
7	Unbesicherte Finanzmittel von Nicht-Finanzinstituten (ohne Kleinunternehmen) (<i>wholesale</i>):					
8	Operative Einlagen					
9	Nicht-operative Einlagen					
10	Voneinander abhängige Verbindlichkeiten					
11	Sonstige Verbindlichkeiten					
12	Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften					
13	Sonstige Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente					
14	Total der verfügbaren stabilen Refinanzierung					
	Angaben zur erforderlichen stabilen Refinanzierung (<i>Required Stable Funding, RSF</i>)					
15	Total der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiven (HQLA) NSFR					
16	Operative Einlagen der Bank bei anderen Finanzinstituten					
17	Performing Kredite und Wertschriften					
18	Performing Kredite an Unternehmen des Finanzbereichs, mit Level 1 HQLA besichert					
19	Performing Kredite an Unternehmen des Finanzbereichs, mit Nicht-Level 1 HQLA besichert oder unbesichert					

Fixe und flexible Tabellen

20	Performing Kredite an Unternehmen ausserhalb des Finanzbereichs, an <i>Retail</i> - oder KMU-Kunden, an Staaten, Zentralbanken und subnationale öffentlich-rechtliche Körperschaften, wovon					
21	mit Risikogewicht bis 35% unter dem SA-BIZ					
22	Performing Wohnliegenschaftskredite:					
23	Mit Risikogewicht bis 35% unter dem SA-BIZ					
24	Wertschriften, die nicht ausgefallen sind und die nicht als HQLA qualifizieren, inklusive börsengehandelte Aktien					
25	Aktiva mit zugehörigen abhängigen Verbindlichkeiten					
26	Andere Aktiva					
27	Physisch gehandelte Rohstoffe, inklusive Gold					
28	Zur Deckung des Initial Margins bei Derivatgeschäften und Ausfallfonds von zentralen Gegenparteien hinterlegte Aktiva					
29	NSFR Aktiva in Form von Derivaten					
30	NSFR Passiva in Form von Derivaten vor Abzug des hinterlegten Variation Margins					
31	Alle verbleibenden Aktiva					
32	Ausserbilanzielle Positionen					
33	Total der erforderlichen stabilen Refinanzierung					
34	Net Stable Funding Ratio (NSFR) (%)					

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CRA: Kreditrisiko: allgemeine Informationen

Zweck	Beschreibung der Hauptmerkmale und der Bestandteile des Kreditrisikomanagements (Geschäftsmodell und Kreditrisikoprofil, Organisation des Kreditrisikomanagements und involvierte Funktionen, Risikoberichterstattung).
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Die Bank muss ihre Ziele und ihre internen Normen für das Kreditrisikomanagement beschreiben, wobei insbesondere darzulegen sind:

- Die Art und Weise, wie das Geschäftsmodell die Zusammensetzung des Kreditrisikoprofils beeinflusst;
- Die verwendeten Kriterien und Ansätze, um die internen Normen des Kreditrisikomanagements und die Limiten für das Kreditrisiko zu bestimmen;
- Die Struktur und die Organisation der Funktion zur Bewirtschaftung und Kontrolle des Kreditrisikos;
- Die Interaktion zwischen Kreditrisikobewirtschaftung, Kreditrisikokontrolle sowie den für *Compliance* und interne Revision zuständigen Funktionen;
- Umfang und Inhalt der Berichterstattung über die Kreditrisikoexpositionen sowie das Kreditrisikomanagement zu Handen der Geschäftsleitung und an das Organ für Oberaufsicht und Kontrolle.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CR1: Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven

Zweck	Umfassende Information zur Kreditqualität der bilanziellen und ausserbilanziellen Aktivpositionen
Inhalt	Buchwerte (entsprechen den Werten nach Rechnungslegung, aber auf Basis des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises)
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / Jährlich für Banken der Kategorie 3
Mindestens erforderliche Kommentierung	Angabe und Erläuterung der internen Ausfallsdefinition

		a	b	c	d
		Bruttobuchwerte ¹ von		Wertberichtigungen / Abschreibungen ²	Nettowerte (a + b – c)
		ausgefallenen Positionen ³	nicht ausgefallenen Positionen		
1	Forderungen (ausgenommen Schuldtitel)				
2	Schuldtitel				
3	Ausserbilanzpositionen				
4	TOTAL				

¹ Werte der Bilanz und Ausserbilanz, die einem Kreditrisiko im Sinne der Eigenmittelvorschriften ausgesetzt sind (ausgenommen Gegenparteikreditrisiken). Die Bilanzpositionen umfassen die Ausleihungen und Schuldtitel. Die Ausserbilanzpositionen sind anhand der folgenden Kriterien zu messen: 1) Gewährte Garantien: Maximalbetrag, den die Bank zu zahlen verpflichtet ist, wenn die Garantie eingefordert wird (Bruttowert, d.h. vor Kreditumrechnungsfaktoren und Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken); 2) Unwiderrufliche Kreditzusagen: Totalbetrag, den die Bank als Ausleihung zugesagt hat (ebenfalls Bruttobetrag im obigen Sinne); widerrufliche Kreditzusagen sind nicht miteinzubeziehen. Der Bruttowert entspricht dem Buchwert vor Berücksichtigung einer allfälligen Bewertungskorrektur, aber nach Abzug einer allfälligen Abschreibung (unter Abschreibung ist die direkte Verringerung des Buchwerts zu verstehen, die die Bank vornimmt, wenn keine Möglichkeit zur Wiedereinbringung der Forderung besteht). Kreditrisikominderungen jeglicher Art sind nicht zu berücksichtigen.

² Summe der Bewertungskorrekturen, ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass diese gefährdete Positionen abdecken oder schlicht latente Risiken, und direkt verbuchte Abschreibungen.

³ Beim SA-BIZ umfasst dies überfällige und gefährdete Positionen. Beim IRB gibt §452 der Basler Mindeststandards (Basel II Dokument) die aufsichtsrechtliche Definition.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CR2: Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln in Ausfall

Zweck	Darstellung von Bestandsveränderungen an ausgefallenen Forderungen/Schuldtiteln einer Bank, der Zu- und Abgänge zwischen den Kategorien nicht ausgefallener und ausgefallener Forderungen/Schuldtiteln und des Rückgangs von ausgefallenen Forderungen/Schuldtiteln aufgrund von Abschreibungen.
Inhalt	Buchwerte
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3
Mindestens erforderliche Kommentierung	Erläuterung jeder wesentlichen Veränderung der seit der Vorberichtsperiode in Ausfall befindlichen Positionen sowie jede wesentliche Veränderung zwischen ausgefallenen und nicht ausgefallenen Positionen

		a
1	Ausgefallene Forderungen und Schuldtitel ¹ , am Ende der Vorperiode	
2	Seit dem Ende der Vorperiode ausgefallene Forderungen und Schuldtitel	
3	Positionen, die den Ausfallstatus verlassen haben	
4	Abgeschriebene Beträge ²	
5	Übrige Änderungen ³ (+/-)	
6	Ausgefallene Forderungen und Schuldtitel, am Ende der Referenzperiode (1+2-3-4+5)	

¹ D.h. die Positionen nach Abschreibungen aber vor Wertberichtigungen.

² D.h. teilweise oder vollständige Abschreibung.

³ D.h. andere Elemente sind zu berücksichtigen, um den Abgleich durchführen zu können.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CRB: Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven

Zweck	Ergänzende Informationen zu den Tabellen mit quantitativen Informationen zur Kreditqualität der Aktiven einer Bank.
Typ / Format	QUAL / QC / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Es sind folgende Angaben zu machen:

Qualitative	Quantitative
Umfang und Definitionen von „überfällig“ und „gefährdet“ wie zu buchhalterischen Zwecken verwendet, Unterschiede zu den aufsichtsrechtlichen Bezeichnungen „überfällig“ und „ausgefallen“	Mengengerüst der Positionen nach a) geographischen ¹ Gebieten, b) Branchen, c) Restlaufzeiten
Umfang der überfälligen Positionen (Zahlungsverzug über 90 Tage), die dennoch gleichzeitig nicht gefährdet sind, mit entsprechender Begründung	Werte gefährdeter Positionen (nach der von der Bank zu buchhalterischen Zwecken verwendeten Definition) und die zugehörigen Wertberichtigungen / Abschreibungen, unterteilt nach geographischen Gebieten und Aktivitätsbereichen
Beschreibung der Methodik zur Identifikation gefährdeter Forderungen	Analyse zur Altersstruktur überfälliger Positionen gemäss Rechnungslegung
Bankinterne Definition von restrukturierten Positionen	Mengengerüst restrukturierter Positionen, mit Unterscheidung von gefährdeten und nicht gefährdeten Positionen

¹ Diese Aufteilung ist im Falle wesentlicher internationaler Aktivität anzugeben. Gebiete sind „Schweiz“ und sinnvoll gewählte ausländische Regionen.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CRC: Kreditrisiko: Angaben zur Risikominderungstechniken

Zweck	Qualitative Informationen zur Kreditrisikominderung.
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Anzugeben sind:

- Die zentralen Merkmale der internen Normen und Prozesse bezüglich des bilanziellen und ausserbilanziellen *Nettings*, unter Angabe wie umfangreich das *Netting* erfolgt;
- Die zentralen Merkmale der internen Normen und Prozesse, um Garantien zu beurteilen und zu bewirtschaften;
- Informationen zu Konzentrationen im Marktrisiko oder Kreditrisiko, was risikomindernde Instrumente betrifft (d.h. nach Art des Garantiegebers, der Sicherheiten und des Sicherungsgebers bei Kreditderivaten).

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CR3: Kreditrisiko: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken¹

Zweck	Offenlegung zum Ausmass der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken
Inhalt	Buchwerte. Erfassung aller zur Reduktion der Eigenmittelanforderungen verwendeten Techniken der Kreditrisikominderung und Offenlegung aller besicherten Positionen, unabhängig davon, ob der Standardansatz oder der IRB zur Berechnung der risikogewichteten Positionen verwendet wird.
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

¹ Ist die Bank nicht in der Lage, die Positionen „Forderungen“ und „Schuldtitel“ getrennt nach Deckung in Form von Sicherheiten, Garantien und/oder Kreditderivaten auszuweisen, kann sie entweder die entsprechenden Zeilen kombinieren oder die Beträge auf Basis der Bruttobeträge *pro-rata* gewichtet auf die entsprechenden Zellen aufteilen. Die Bank muss angeben, wie sie vorgegangen ist.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

a) Tabelle für Banken mit voller Offenlegung

		a	b1	b	d	f
		Unbesicherte Positionen ² / Buchwerte	Besicherte Positionen ³ / Buchwerte	Davon: durch Sicherheiten besicherte Positionen ⁴	Davon: durch finanzielle Garantien ⁵ besicherte Positionen ⁵	Davon: durch Kreditderivate besicherte Positionen ⁶
1	Ausleihungen (ausgenommen Schuldtitel)					
2	Schuldtitel					
3	TOTAL					
4	Davon ausgefallen					

² D.h. die Buchwerte der Positionen (nach Abzug von Wertberichtigungen), die von keiner Kreditrisikominderung profitieren.

³ D.h. die Buchwerte der Positionen (nach Abzug von Wertberichtigungen), die ganz oder teilweise besichert sind, egal welcher Anteil der ursprünglichen Position besichert ist.

⁴ D.h. der effektiv durch Sicherheiten besicherte Positionsteil. Wenn der erlösbare Wert der Sicherheit den Wert der Position übersteigt, ist der Wert der Position anzugeben.

⁵ D.h. der effektiv durch finanzielle Garantien besicherte Positionsteil. Wenn der erlösbare Wert der Garantien den Wert der Position übersteigt, ist der Wert der Position anzugeben.

⁶ D.h. der effektiv durch Kreditderivate besicherte Positionsteil. Wenn der erlösbare Wert des Kreditderivats den Wert der Position übersteigt, ist der Wert der Position anzugeben.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

b) Tabelle für Banken mit partieller Offenlegung

		a	c	e & g
		Unbesicherte Positionen ¹ / Buchwerte	Durch Sicherheiten besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag ²	Durch finanzielle Garantien oder Kreditderivate besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag ³
	Forderungen (inkl. Schuldtitel)			
	Ausserbilanzgeschäfte			
	TOTAL			
	Davon ausgefallen			

¹ D.h. die Buchwerte der Positionen (nach Abzug von Wertberichtigungen), die von keiner Kreditrisikominderung profitieren.

² D.h. die Buchwerte der Positionen (nach Abzug von Wertberichtigungen), die ganz oder teilweise durch Sicherheiten besichert sind, egal welcher Anteil der ursprünglichen Position besichert ist.

³ D.h. die Buchwerte der Positionen (nach Abzug von Wertberichtigungen), die ganz oder teilweise durch Garantien oder Kreditderivate besichert sind, egal welcher Anteil der ursprünglichen Position besichert ist.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CRD: Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz

Zweck	Ergänzende qualitative Angaben zum Standardansatz zur Verwendung externer Ratings.
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Folgende Informationen sind anzugeben:

- Namen der Ratingagenturen (ECAIs) und Exportversicherungsagenturen (ECAs), die verwendet werden und, so der Fall, Erläuterung der Gründe für Änderungen während der Referenzperiode;
- Für welche Positionskategorien welche ECAIs oder ECAs verwendet werden;
- Beschrieb des Verfahrens, um die Emittenten- und Emissionsratings für weitere vergleichbare Positionen im Bankenbuch zu verwenden.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CR4: Kreditrisiko: Risikoexposition und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz¹

Zweck	Illustration der Effekte von Kreditrisikominderung (umfassender und einfacher Ansatz) auf die Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz. Die RWA-Dichte ist ein synthetisches Mass für das Risiko eines Portfolios.
Inhalt	Aufsichtsrechtliche Positionen
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

¹ Banken, die ihre Mindesteigenmittel für Kreditrisiken grossmehrheitlich nicht mit dem Standardansatz bestimmen, können unter Beachtung der Vorgaben nach Rz 14.2 auf die Publikation der detaillierten Tabelle CR4 verzichten.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e	f
		Positionen vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und vor Anwendung von Risikominderung (CRM) ²		Positionen nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und nach Anwendung von Risikominderung (CRM) ³			
	Positionskategorie	Bilanzwerte	Ausserbilanzwerte	Bilanzwerte	Ausserbilanzwerte	RWA	RWA-Dichte ⁴
1	Zentralregierungen und Zentralbanken						
2	Banken und Effekthändler						
3	Öffentlich-rechtliche Körperschaften und multilaterale Entwicklungsbanken						
4	Unternehmen						
5	Retail						
6	Beteiligungstitel						
7	Übrige Positionen ⁵						
8	TOTAL						

² D.h. die aufsichtsrechtlichen Positionen (nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Abschreibungen) des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises, ohne Berücksichtigung von Risikominderung. Die Ausserbilanzpositionen sind vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren zu berücksichtigen.

³ Die für die Berechnung der Mindesteigenmittel massgebenden Werte.

⁴ D.h. die RWA dividiert durch das Total der Aktiven und der Ausserbilanzpositionen (nach Kreditumrechnungsfaktoren und nach Risikominderung), ausgedrückt in Prozent ($f = (e/(c+d)) \cdot 100 \%$).

⁵ Diese Zeile berücksichtigt die übrigen Aktiven (§81 des Basel II Dokuments, d.h. Verbriefungspositionen, nicht-gegenparteibezogene Positionen sowie übrige Positionen) sowie allfällige Investitionen (Beteiligungen) in kommerzielle Unternehmen, die einer Risikogewichtung von 1250 % unterliegen (vgl. §90 des Basel III Dokuments, <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>).

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CR5: Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz¹

Zweck	Aufteilung der Kreditrisikopositionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz (entspricht dem nach dem Standardansatz definierten Risiko)
Inhalt	Aufsichtsrechtliche Werte
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern

¹ Banken, die ihre Mindesteigenmittel für Kreditrisiken grossmehrheitlich nicht mit dem Standardansatz bestimmen, können unter Beachtung der Vorgaben nach Rz 14.2 auf die Publikation der detaillierten Tabelle CR5 verzichten.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
	Positionskategorie / Risikogewichtung	0 %	10 %	20 %	35 %	50 %	75 %	100 %	150 %	Andere	Total der Kreditrisikopositionen nach CCF und CRM ²
1	Zentralregierungen und Zentralbanken										
2	Banken und Effektenhändler										
3	Öffentlich-rechtliche Körperschaften und multilaterale Entwicklungsbanken										
4	Unternehmen										
5	Retail										
6	Beteiligungstitel										
7	Übrige Positionen ³										
8	TOTAL										
9	Davon grundpfandgesicherte Forderungen										
10	Davon überfällige Forderungen										

² D.h. die zur Berechnung der Mindesteigenmittel verwendeten Werte (Bilanz- und Ausserbilanzpositionen, nach Kreditumrechnungsfaktoren), nach Abzug von Bewertungskorrekturen, Wertberichtigungen und Abschreibungen sowie nach Risikominderung, aber vor Risikogewichtung.

³ Diese Zeile berücksichtigt die übrigen Aktiven (vgl. §81 des Basel II Dokuments, d.h. Verbriefungspositionen, nicht-gegenparteibezogene Positionen und übrige Positionen) sowie allfällige Investitionen (Beteiligungen) in kommerzielle Unternehmen, die einer Risikogewichtung von 1250 % unterliegen (vgl. §90 des Basel III Dokuments, <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>).

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CRE: IRB: Angaben über die Modelle [QUAL / flexibel / jährlich]

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Tabelle CR6: IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten [QC / fix / halbjährlich]

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015. Die Definition von „Portfolio X“ unter dem F-IRB bzw. A-IRB richtet sich nach den entsprechenden Zeilenangaben wie für Tabelle CR7 definiert.

Tabelle CR7: IRB: risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung [QC / fix / halbjährlich]

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015, wobei die Zeilen der Tabelle CR7 wie folgt definiert sind:

1	Zentralregierungen und Zentralbanken (F-IRB)
2	Zentralregierungen und Zentralbanken (A-IRB)
3	Banken und Effekthändler (F-IRB)
4	Banken und Effekthändler (A-IRB)
5	Öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken (F-IRB)
6	Öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken (A-IRB)
7	Unternehmen: Spezialfinanzierungen (F-IRB)
8	Unternehmen: Spezialfinanzierungen (A-IRB)
9	Unternehmen: übrige Finanzierungen (F-IRB)
10	Unternehmen: übrige Finanzierungen (A-IRB)
11	Retail: grundpfandgesicherte Positionen
12	Retail: qualifizierte revolvingende Positionen
13	Retail: übrige Positionen
14	Beteiligungstitel (PD/LGD-Ansatz)

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CR8: IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen [QC / fix / quartalsweise oder allfällig halbjährlich]

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Tabelle CR9: IRB: *Ex post*-Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionskategorien [QC / flexibel / jährlich]

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015. Die Definition von „Portfolio X“ unter dem F-IRB bzw. A-IRB richtet sich nach den entsprechenden Zeilenangaben wie für Tabelle CR7 definiert.

Tabelle CR10: IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel in der einfachen Risikogewichtungsmethode [QC / flexibel / halbjährlich]

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CCRA: Gegenparteikreditrisiko: allgemeine Angaben

Zweck	Beschreibung der Hauptmerkmale des Gegenparteikreditrisikomanagements (z.B. operative Limiten, Verwendung von Garantien und anderen Kreditrisikominderungstechniken, Auswirkung von Verschlechterung der eigenen Bonität).
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Es sind anzugeben:

Ziele und interne Normen zum Risikomanagement von Gegenparteikreditrisiken, namentlich:

- Verwendete Methode für die Festlegung operationeller Limiten in Funktion bankinterner Kapitalallokation für das Gegenparteikreditrisiko und Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs);
- Interne Normen zu Garantien und anderen Risikominderungstechniken sowie die Beurteilung des Gegenparteikreditrisikos, inklusive Positionen gegenüber CCPs;
- Interne Normen zu *Wrong-Way*-Positionen;
- Auswirkung auf die Bank, falls es zu einer Ratingverschlechterung kommt und dies zusätzliche Garantieabgaben erfordert.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CCR1: Gegenparteikreditrisiko: Analyse nach Ansatz

Zweck	Umfassende Darstellung der verwendeten Ansätze, um die Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteikreditrisiko zu berechnen, unter Angabe der innerhalb jedes Ansatzes verwendeten wesentlichen Parameter
Inhalt	Aufsichtsrechtliche Werte, RWA und zur Berechnung der RWA verwendete Parameter für alle Positionen mit Gegenparteikreditrisiko (ausgenommen CVA-Eigenmittelanforderung oder Positionen, die durch eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden)
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e	f
		Wiederbeschaffungskosten ¹	Mögliche zukünftige Position ²	EEPE ³	Verwendeter alpha-Wert, um das aufsichtsrechtliche EAD zu bestimmen	EAD nach CRM ⁴	RWA
1	SA-CCR (für Derivate) ⁵				1.4		
2	IMM (für Derivate und SFTs)						
3	Einfacher Ansatz der Risikominderung (für SFTs)						
4	Umfassender Ansatz der Risikominderung (für SFTs)						
5	VaR (für SFTs)						
6	TOTAL						

¹ Für Transaktionen, die keinen Margenanforderungen unterliegen, entsprechen die Wiederbeschaffungskosten dem unmittelbaren Verlust bei Ausfall der Gegenpartei und sofortiger Beendigung all ihrer Positionen. Für Transaktionen, die Margenanforderungen unterliegen, stellt die Marge den Verlust bei unmittelbarem oder künftigen Ausfall der Gegenpartei dar (unter der Annahme, dass die fragliche Transaktion sofort beendet und ersetzt wird). Die Beendigung einer Transaktion im Anschluss an einen Ausfall der Gegenpartei mag allerdings nicht unmittelbar erfolgen. Die Wiederbeschaffungskosten nach der Marktwertmethode werden in Anhang 4, §92 des Basel II Dokuments beschrieben. Die Wiederbeschaffungskosten nach dem Standardansatz (SA-CCR) sind im Basler Dokument „The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures“ (<http://www.bis.org/publ/bcbs279.pdf>) beschrieben.

² Die potentielle zukünftige Position entspricht der möglichen Steigerung der Position ab Abschlussstichtag bis zum Ende der Risikoperiode. Die potentielle zukünftige Position nach der Marktwertmethode ist in Anhang 4, §92(i) des Basel II Texts beschrieben. Die Wiederbeschaffungskosten nach dem Standardansatz (SA-CCR) sind im obengenannten Basler Dokument beschrieben.

³ EEPE (*effective expected positive exposure*) entspricht dem gewichteten Mittel der effektiven Exposition während des ersten Jahres oder, falls alle in einem *Netting-Set* befindlichen Kontrakte innert weniger als einem Jahr auslaufen, so ist das Mittel über die Zeitspanne zu ermitteln, die der längsten Restlaufzeit entspricht. Die Gewichtung entspricht dem Anteil, die eine einzelne erwartete Exposition an der gesamten Exposition über die Zeitspanne hat.

⁴ D.h. der massgebende Betrag zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach Berücksichtigung von Risikominderungstechniken, Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos (*credit valuation adjustments*) und Anpassungen für spezifisches *Wrong-Way*-Risiko.

⁵ Wird der vereinfachte Standardansatz angewandt, so ist dies anzugeben.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CCR2: Gegenparteikreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen (*credit valuation adjustment, CVA*) zu Lasten der Eigenmittel

Zweck	Darstellung der aufsichtsrechtlichen CVA-Berechnung (mit einer Aufteilung zwischen Standardansatz und Modellansatz)
Inhalt	RWA und zugehörige Positionswerte bei Ausfall (EAD)
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern

		a	b
		EAD nach CRM ¹	RWA
	Alle der „Advanced CVA“-Eigenmittelanforderung unterliegenden Positionen ²		
1	VAR-Komponente (inkl. Multiplikator von 3)		
2	Stress-VAR-Komponente (inkl. Multiplikator von 3)		
3	Alle der „Standard CVA“-Eigenmittelanforderung unterliegenden Positionen		
4	Alle der CVA-Eigenmittelanforderung unterliegenden Positionen		

¹ D.h. der für die Berechnung der Mindesteigenmittel massgebende Betrag. Er entspricht dem Betrag der Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos (*credit valuation adjustments*) und Anpassungen für spezifisches *Wrong-Way*-Risiko, nach Kreditrisikominderung.

² D.h. der Betrag der Eigenmittelanforderungen nach §98-103 von Anhang 4 der Basler Mindeststandards bzw. des Basel II Dokuments.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CCR3: Gegenparteikreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz

Zweck	Aufteilung der nach dem Standardansatz berechneten Gegenparteikreditrisikopositionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung (entspricht dem nach dem Standardansatz definierten Risiko)
Inhalt	Gegenparteikreditrisikopositionen, unabhängig vom Ansatz, der zur Berechnung der Positionswerte bei Ausfall (EAD) verwendet wurde
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e	f	g	h	i
	Positionskategorie / Risikogewichtung	0 %	10 %	20 %	50 %	75 %	100 %	150 %	Andere	Total der Kreditrisikopositionen ¹
1	Zentralregierungen und Zentralbanken									
2	Banken und Effekthändler									
3	Öffentlich-rechtliche Körperschaften und multilaterale Entwicklungsbanken									
4	Unternehmen									
5	Retail									
6	Beteiligungstitel									
7	Übrige Positionen ²									
8										
9	TOTAL									

¹ Massgebender „Betrag“, um die Eigenmittelanforderungen nach Kreditrisikominderung zu bestimmen.

² Diese Zeile berücksichtigt die übrigen Aktiven (vgl. §81 des Basel II Dokuments, d.h. Verbriefungspositionen, nicht-gegenparteibezogene Positionen und übrige Positionen) sowie allfällige Investitionen (Beteiligungen) in kommerzielle Unternehmen, die einer Risikogewichtung von 1250 % unterliegen (vgl. §90 des Basel III Dokuments, <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>).

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CCR4: IRB: Gegenparteikreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten [QC / fix / halbjährlich]

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015. Die Definition von „Portfolio X“ unter dem F-IRB bzw. A-IRB richtet sich nach den entsprechenden Zeilenangaben wie für Tabelle CR7 definiert.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CCR5: Gegenparteikreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenparteikreditrisiko ausgesetzten Positionen

Zweck	Aufteilung aller Arten von gelieferten oder erhaltenen Sicherheiten im Zusammenhang mit Gegenparteikreditrisiko von Derivattransaktionen oder Securities Financing Transactions (SFTs), inklusive Transaktionen, die durch eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden
Inhalt	Buchwerte der bei Derivattransaktionen oder SFTs verwendeten Sicherheiten, unabhängig davon, ob die Transaktionen durch eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden und ob die Sicherheiten an eine zentrale Gegenpartei geliefert werden
Typ / Format	QC / flexibel (es dürfen nur die Zeilen angepasst werden, keine Spalten)
Häufigkeit	Halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

	a	b	c	d	e	f
	Bei Derivattransaktionen verwendete Sicherheiten				Bei SFTs verwendete Sicherheiten	
	<i>Fair Value</i> der erhaltenen Sicherheiten		<i>Fair Value</i> der gelieferten Sicherheiten		<i>Fair Value</i> der erhaltenen Si- cherheiten	<i>Fair Value</i> der gelieferten Si- cherheiten
	Segregiert ¹	Nicht segregiert	Segregiert	Nicht segregiert		
Flüssige Mittel in CHF						
Flüssige Mittel in ausländischer Währung						
Forderungen gegenüber der Eidgenossen- schaft						
Forderungen gegenüber ausländischen Staa- ten						
Forderungen gegenüber Staatsagenturen						
Unternehmensanleihen						
Beteiligungstitel						
Übrige Sicherheiten						
TOTAL						

¹ „Segregiert“ bezeichnet, dass die Sicherheiten so gehalten werden, dass sie nicht in eine Konkursmasse fallen (*bankruptcy-remote*). Für Details vgl. §200-203 von „Capital requirements for bank exposures to central counterparties“, April 2014.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CCR6: Gegenpartekreditrisiko: Kreditderivatpositionen

Zweck	Illustration des Umfangs der Kreditderivatpositionen, unterteilt nach gekauften und verkauften Derivaten
Inhalt	Nominalwerte der Derivate (vor jedwelchem <i>Netting</i>) und <i>Fair-Values</i>
Typ / Format	QC / flexibel (es dürfen nur die Zeilen angepasst werden, keine Spalten).
Häufigkeit	Halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

	a	b
	Gekaufte Absicherung	Verkaufte Absicherung
Nominalbeträge		
Single-name-CDS		
Index-CDS		
Total Return Swaps (TRS)		
Kreditoptionen		
Andere Kreditderivate		
TOTAL NOMINALBETRÄGE		
Fair Values		
Positive Wiederbeschaffungswerte (Aktiven)		
Negative Wiederbeschaffungswerte (Passiven)		

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CCR7: Gegenpartekreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenpartekreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (der EPE-Modellmethode)

Zweck	RWA-Flussrechnung zur Erklärung der Veränderungen in den nach der EPE-Modellmethode berechneten RWA für das Gegenpartekreditrisiko (Derivattransaktionen und SFTs)
Inhalt	RWA im Zusammenhang mit Gegenpartekreditrisiko (d.h. ausgenommen Kreditrisiko wie in Tabelle CR8 gezeigt). Veränderungen der RWA im Laufe der Berichtsperiode sollten für jede der angegebenen Ursachen sinnvoll geschätzt werden.
Typ / Format	QC / fix (die Spalten wie auch die Zeilen 1 bis 9 sind fix. Die Bank kann zwischen den Zeilen 7 und 8 zusätzliche Zeilen einfügen, um weitere Ursachen für RWA-Änderungen anzugeben.)
Häufigkeit	Quartalsweise oder allfällig halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

		a
		Beträge
1	RWA am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode	
2	Veränderung der Aktiven ¹	
3	Veränderung in der Kreditqualität der Gegenparteien ²	
4	Modelländerungen ³	
5	Änderungen in der Methodik oder Vorschriften bzgl. IMM	
6	Akquisitionen oder Verkäufe (von Einheiten) ⁴	
7	Veränderung der Wechselkurse ⁵	
8	Anderes	
9	RWA am Ende der Berichtsperiode	

¹ D.h. organische Änderungen aufgrund von Änderungen des Volumens oder der Struktur der Portfolien (inklusive Neugeschäfte und auslaufende Positionen), aber ohne die Auswirkungen von Kauf oder Verkauf von Unternehmen.

² D.h. die Änderungen aufgrund einer anderen Beurteilung der Qualität der Gegenpartei der Bank gemäss regulatorischer Vorschriften, unabhängig davon, welchen Ansatz die Bank hierzu verwendet. Diese Zeile schliesst ebenfalls allfällige Änderungen im Zusammenhang mit Modellen des IRB-Ansatzes ein.

³ D.h. die Änderungen aufgrund der Umsetzung von Modellen, Änderungen im Anwendungsbereich von Modellen oder alle Änderungen verbunden mit der Beseitigung von Modelldefiziten. Diese Zeile bezieht sich nur auf IMM-Modelle (d.h. EPE-Modellmethode).

⁴ D.h. Volumenänderungen aufgrund des Kaufs oder Verkaufs von Unternehmen.

⁵ D.h. Änderungen aufgrund geänderter Wechselkurse.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle CCR8: Gegenparteikreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien¹

Zweck	Umfassende Darstellung der Positionen der Bank gegenüber zentralen Gegenparteien. Insbesondere umfasst die Tabelle alle Arten von Positionen (infolge von Transaktionen, Margen, Beiträge an den Ausfallfonds) und zugehörige RWA.
Inhalt	Positionswerte bei Ausfall (EAD) und RWA für Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien
Typ / Format	QC / fix. Die Banken müssen eine Aufteilung ihrer Positionen gegenüber qualifizierten und nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien, wie in der Fussnote definiert, vornehmen.
Häufigkeit	Halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.
Inkrafttreten	Anwendbar ab dem 1. Januar 2017

¹ Es sind alle Transaktionen zu berücksichtigen, die ökonomisch äquivalent sind zu Transaktionen mit einer zentralen Gegenpartei (CCP), also z.B. Transaktionen mit einem direkten *Clearing Member*, das als Kommissionär oder *Principal* für eine Kundentransaktion agiert.

Fixe und flexible Tabellen

		a	b
		EAD (nach CRM) ²	RWA
1	Positionen gegenüber QCCPs ³ (Total)		
2	Positionen aufgrund von Transaktionen mit QCCPs (unter Ausschluss von Initial Margin und Beiträge an den Ausfallfonds)		
3	Davon OTC Derivate		
4	Davon börsengehandelte Derivate		
5	Davon SFTs		
6	Davon <i>Netting-Sets</i> für die ein <i>Cross-Product-Netting</i> zugelassen wurde		
7	Segregiertes ⁴ <i>Initial Margin</i> ⁵		
8	Nicht segregiertes <i>Initial Margin</i>		
9	Vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds ⁶		
10	Nicht vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds ⁷		
11	Positionen gegenüber Nicht-QCCPs (Total)		
12	Positionen aufgrund von Transaktionen mit Nicht QCCPs (unter Ausschluss von <i>Initial Margin</i> und Beiträge an den Ausfallfonds)		
13	Davon OTC Derivate		
14	Davon börsengehandelte Derivate		
15	Davon SFTs		
16	Davon <i>Netting-Sets</i> für die ein <i>Cross-Product-Netting</i> zugelassen wurde		
17	Segregiertes <i>Initial Margin</i>		
18	Nicht segregiertes <i>Initial Margin</i>		
19	Vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds		
20	Nicht vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds		

² D.h. der massgebende Betrag zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach Berücksichtigung von Risikominderungs-techniken, Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartekreditrisikos (*credit valuation adjustments*) und Anpassungen für spezifisches *Wrong-Way*-Risiko.

³ Eine qualifizierte zentrale Gegenpartei ist ein Unternehmen, das aufgrund einer entsprechenden Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde als zentrale Gegenpartei aktiv sein darf.

⁴ „Segregiert“ bedeutet, dass die Sicherheiten so gehalten werden, dass sie nicht in eine Konkursmasse fallen (*bankruptcy-remote*).

⁵ *Initial Margin* bedeutet, dass ein *Clearing Member* oder ein Kunde Sicherheiten an die CCP geliefert hat, um die zukünftige Risikoposition der CCP zu reduzieren. Im Falle dieser Tabelle schliesst *Initial Margin* nicht die Beiträge an eine CCP ein, die im Vorfeld zur Verteilung von Verlusten geleistet werden (Ausfallfonds).

⁶ D.h. die effektiven vorfinanzierten Beiträge oder die Beteiligung an solchen Beiträgen im Rahmen von Mechanismen zur Verlustteilung.

⁷ D.h. die Beiträge gemäss Fussnote 6 mit dem Unterschied, dass diese nicht vor Eintritt eines Verlustereignisses einbezahlt werden.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle SECA: Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen [QUAL / flexibel / jährlich]

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Tabelle SEC1: Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch [QC / flexibel / halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3]

dito

Tabelle SEC2: Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch [QC / flexibel / halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3]

dito

Tabelle SEC3: Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors [QC / fix / halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3]

dito

Tabelle SEC4: Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des Investors [QC / fix / halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3]

dito

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle MRA: Marktrisiko: allgemeine Angaben

Zweck	Beschreibung der Ziele und Policies des Marktrisikomanagements wie in §683(i) der Basler Mindeststandards ¹ definiert.
Inhalt	Qualitative Informationen
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Zu beschreiben sind die Ziele und die bankinternen Normen für das Marktrisikomanagement, wobei namentlich auf Folgendes einzugehen ist (der Detaillierungsgrad der Ausführungen muss für die Weitergabe der für den Leser relevanten Informationen angemessen sein):

- Die Strategien und Prozesse der Bank: dies umfasst eine Erläuterung der strategischen Ziele, wie sie bei den Handelsaktivitäten verfolgt werden, sowie der vorhandenen Prozesse, um die Marktrisiken der Bank zu identifizieren, zu messen, zu bewirtschaften und zu kontrollieren. Diese Erläuterungen müssen auch die internen Vorschriften der Risikoabsicherung (*Hedging*) sowie die vorhandenen Strategien und Prozesse zur Sicherstellung einer beständigen Absicherung umfassen;
- Die Organisationsstruktur der Marktrisikomanagementfunktion: dies umfasst die Beschreibung der etablierten *Governance* Struktur im Bereich Marktrisiko, um die vorgenannten Strategien und Prozesse der Bank umzusetzen sowie die Beschreibung der Kommunikationsbeziehungen und -abläufe zwischen den in das Marktrisikomanagement involvierten Stellen;
- Der Umfang und die Art der Berichterstattung und/oder der Messsysteme.

¹ Basel II Dokument, <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle MR1: Marktrisiko: Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz

Zweck	Darstellung der Bestandteile der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz für Marktrisiken
Inhalt	RWA
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich für Banken der Kategorie 1 und 2 / jährlich für Banken der Kategorie 3
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

		a
		RWA ¹
	<i>Outright</i> ² -Produkte	
1	Zinsrisiko (allgemeines und spezifisches)	
2	Aktienrisiko (allgemeines und spezifisches)	
3	Wechselkursrisiko	
4	Rohstoffrisiko	
	Optionen	
5	Vereinfachtes Verfahren	
6	Delta-Plus-Verfahren	
7	Szenarioanalyse	
8	Verbriefungen	
9	TOTAL	

¹ RWA: entspricht dem Zwölfeinhalbfachen der Mindesteigenmittelanforderung.

² *Outright* umfasst Produkte ohne Optionscharakter.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle MRB: Marktrisiko: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes (IMA) [QUAL / flexibel / jährlich]

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Tabelle MR2: Marktrisiko: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA)¹ [QC / fix / quartalsweise bzw. allfällig halbjährlich]

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Tabelle MR3: Marktrisiko: modellbasierte Werte für das Handelsbuch² [QC / fix / halbjährlich]

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Tabelle MR4: Marktrisiko: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten³ [QC / flexibel / halbjährlich]

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

¹ Nur, falls ein Marktrisiko-Modellansatz für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet wird.

² Nur, falls ein Marktrisiko-Modellansatz für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet wird.

³ Nur, falls ein Marktrisiko-Modellansatz für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet wird.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle IRRBBA: Zinsrisiken: Ziele und Richtlinien für das Zinsrisikomanagement des Bankenbuchs

Zweck	Beschreibung der Ziele und Strategien für das Zinsrisikomanagement des Bankenbuchs (IRRBB)
Inhalt	Qualitative und quantitative Informationen (quantitative Informationen gemäss Tabelle IRRBBA1). Die quantitativen Informationen basieren auf den Tages- oder Monatsdurchschnitten des Jahres oder auf den Daten am Meldedatum.
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Offenlegung qualitativer Informationen

a	Beschreibung, wie die Bank das IRRBB zum Zwecke der Risikosteuerung und -messung definiert.		
b	Beschreibung der übergeordneten Strategien der Bank zur Steuerung und Minderung des IRRBB. Beispiele sind: Überwachung von EVE und NII in Bezug auf festgelegte Limiten, Absicherungspraktiken, die Durchführung von Stresstests, die Auswertung von Ergebnissen, die Rolle der unabhängigen Revision (sofern nicht an anderer Stelle zentral für Risiken beschrieben), die Rolle und Praktiken des ALCO, die Praktiken der Bank zur Sicherstellung einer angemessenen Modellvalidierung sowie zeitnahe Anpassungen an sich verändernde Marktbedingungen.		
c	Periodizität der Berechnung der IRRBB-Messgrössen der Bank und eine Beschreibung der spezifischen Messgrössen, welche die Bank verwendet, um ihre Sensitivität in Bezug auf das IRRBB einzuschätzen.		
d	Eine Beschreibung der Zinsschock- und Stressszenarien, welche die Bank verwendet, um Veränderungen des wirtschaftlichen Werts und der Erträge zu schätzen.		
e	Weichen die im internen Zinsrisikomesssystem der Bank verwendeten Modellannahmen (d.h. die EVE-Messgrösse, die von der Bank für andere Zwecke als zur Offenlegung generiert wurde, z.B. zur Bewertung der Risikotragfähigkeit) erheblich von den in Tabelle IRRBB1 für die Offenlegung vorgeschriebenen Modellannahmen ab (vgl. Beschreibung unter Tabelle IRRBB1), muss die Bank diese Annahmen beschreiben und angeben, in welche Richtung sie sich auswirken, sowie ihre Beweggründe für das Treffen dieser Annahmen (z.B. historische Daten, veröffentlichte Analysen, Beurteilungen des Managements und Analysen) erläutern.		
f	Übergeordnete Beschreibung, wie die Bank ihr IRRBB absichert, sowie die damit verbundene Behandlung gemäss Rechnungslegung.		
g	Beschreibung wesentlicher Modellierungs- und Parameterannahmen, die bei der Berechnung von ΔEVE und ΔNII in Tabelle IRRBB1 verwendet werden und unter Bezugnahme zu den Positionen und Währungen gemäss Tabelle IRRBBA1 gemäss folgender Aufteilung:		
	1	Barwertänderung der Eigenmittel (ΔEVE)	Bestimmung der Zahlungsströme: Berücksichtigung von Zinsmargen und weiteren Komponenten
	2		Mapping-Verfahren: Beschreibung der eingesetzten Zahlungsstrom-Mappingverfahren

Fixe und flexible Tabellen

	3		Diskontierungszinssätze ¹ : Beschreibung der (produktspezifischen) Diskontzinssätze oder Interpolationsannahmen	
	4	Änderungen der geplanten Erträge (ΔNII)	Beschreibung des Verfahrens und der zentralen Annahmen des Modells zur Bestimmung der Änderung zukünftiger Erträge	
	5	Variable Positionen	Beschreibung des Verfahrens inkl. zentraler Annahmen und Parameter zur Bestimmung von Zinsneufestsetzungsdatum und Zahlungsströmen von variablen Positionen	
	6	Positionen mit Rückzahlungsoptionen	Beschreibung der Annahmen und Verfahren zur Berücksichtigung von verhaltensabhängigen vorzeitigen Rückzahlungsoptionen	
	7	Termineinlagen	Beschreibung der Annahmen und Verfahren zur Berücksichtigung von verhaltensabhängigen vorzeitigen Abzügen	
	8	Automatische Zinsoptionen	Beschreibung der Annahmen und Verfahren zur Berücksichtigung von automatischen, verhaltensunabhängigen Zinsoptionen	
	9	Derivative Positionen	Beschreibung von Zweck, Annahmen und Verfahren von linearen und nicht-linearen Zinsderivaten	
	10	Sonstige Annahmen	Beschreibung sonstiger Annahmen und Verfahren mit Auswirkungen auf die Berechnung der Werte der Tabellen IRRBBA1 und IRRBB1 wie z.B. Aggregation über Währungen und Korrelationsannahmen von Zinssätzen	
h (Optional) Sonstige Informationen, welche die Bank publik machen möchte in Bezug auf ihre Auslegung der Bedeutung und Sensitivität veröffentlichter IRRBB-Messgrössen, und/oder eine Erklärung für beträchtliche Schwankungen des ausgewiesenen IRRBB im Vergleich zu früheren Offenlegungen.				

¹ Banken, die mit risikolosem Zinssatz diskontieren, in den Zahlungsströmen aber Margenzahlungen und andere bonitätsabhängige *Spread*-Komponenten berücksichtigen, erwähnen diese Inkonsistenz.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle IRRBBA1: Zinsrisiken: quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung

Zweck	Quantitative Informationen zu Umfang und Art zinssensitiver Positionen geben
Inhalt	Aufgliederung der zinssensitiven Positionen nach Währungen, Zinsneufestsetzungsfristen zinssensitiver Positionen
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Jährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Bei den Forderungen/Verpflichtungen aus Zinsderivaten ist eine Fussnote anzubringen, in der auf den technisch bedingten Doppelausweis der Derivatvolumen sowohl unter den Forderungen als auch unter den Verpflichtungen hinweist.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		Volumen in CHF Mio.			Durchschnittliche Zinsneufestsetzungsfrist (in Jahren)		Maximale Zinsneufestsetzungsfrist (in Jahren) für Positionen mit modellierter (nicht deterministischer) Bestimmung des Zinsneufestsetzungsdatums	
		Total	Davon CHF	Davon andere wesentliche Währungen, die mehr als 10 % der Vermögenswerte oder Verpflichtungen der Bilanzsumme ausmachen	Total	Davon CHF	Total	Davon CHF
Bestimmtes Zinsneufestsetzungsdatum	Forderungen gegenüber Banken							
	Forderungen gegenüber Kunden							
	Geldmarkthypotheken							
	Festhypotheken							
	Finanzanlagen							
	Übrige Forderungen							
	Forderungen aus Zinsderivaten							
	Verpflichtungen gegenüber Banken							
	Verpflichtungen aus Kundeneinlagen							
	Kassenobligationen							
	Anleihen und Pfandbriefdarlehen							

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		Volumen in CHF Mio.			Durchschnittliche Zinsneufestsetzungsfrist (in Jahren)		Maximale Zinsneufestsetzungsfrist (in Jahren) für Positionen mit modellierter (nicht deterministischer) Bestimmung des Zinsneufestsetzungsdatums	
		Total	Davon CHF	Davon andere wesentliche Währungen, die mehr als 10 % der Vermögenswerte oder Verpflichtungen der Bilanzsumme ausmachen	Total	Davon CHF	Total	Davon CHF
	Übrige Verpflichtungen							
	Verpflichtungen aus Zinsderivaten							
Unbestimmtes Zinsneufestsetzungsdatum	Forderungen gegenüber Banken							
	Forderungen gegenüber Kunden							
	Variable Hypothekarforderungen							
	Übrige Forderungen auf Sicht							
	Verpflichtungen auf Sicht in Privatkonti und Kontokorrentkonti							
	Übrige Verpflichtungen auf Sicht							

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

		Volumen in CHF Mio.			Durchschnittliche Zinsneufestsetzungsfrist (in Jahren)		Maximale Zinsneufestsetzungsfrist (in Jahren) für Positionen mit modellierter (nicht deterministischer) Bestimmung des Zinsneufestsetzungsdatums	
		Total	Davon CHF	Davon andere wesentliche Währungen, die mehr als 10 % der Vermögenswerte oder Verpflichtungen der Bilanzsumme ausmachen	Total	Davon CHF	Total	Davon CHF
	Verpflichtungen aus Kundeneinlagen, kündbar aber nicht übertragbar (Spargelder)							
	Total							

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle IRRBB1: Zinsrisiken: quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag

Zweck	Beschreibung der Änderungen von Barwert und Ertragswert der Bank unter jedem der vorgeschriebenen Zinsschockszenarien
Inhalt	Quantitative Informationen
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Jährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Kommentar zur Bedeutung der ausgewiesenen Werte. Die Wesentlichkeit der publizierten Werte sowie alle wesentlichen Änderungen seit der vorangegangenen Berichtsperiode sind zu erläutern.

In CHF	Δ EVE (Änderung des Barwerts)		Δ NII (Änderung des Ertragswerts)	
Periode	T	T-1	T	T-1
Parallelverschiebung nach oben				
Parallelverschiebung nach unten				
Steepener-Schock ¹				
Flattener-Schock ²				
Anstieg kurzfristiger Zinsen				
Sinken kurzfristiger Zinsen				
Maximum				
Periode	T		T-1	
Kernkapital (Tier 1)				

Für die Berechnung von Δ EVE gilt:

- (a) Das Kernkapital gemäss Art. 18 Abs. 2 ERV ist nicht zu berücksichtigen;
- (b) Es sind die Zahlungsströme aus zinssensitiven Aktiva, Passiva (einschliesslich aller unentgeltlichen Einlagen) und ausserbilanziellen Positionen im Bankenbuch zu berücksichtigen;

¹ Sinken der kurzfristigen Zinsen in Kombination mit Anstieg der langfristigen Zinsen.

² Anstieg der kurzfristigen Zinsen in Kombination mit Sinken der langfristigen Zinsen.

Fixe und flexible Tabellen

- (c) Zu berücksichtigen sind Aktiva unter Ausschluss von zinsinsensitivem Anlagevermögen wie Immobilien oder immateriellen Vermögensgegenständen und Aktienpositionen im Bankenbuch sowie Positionen die gemäss Art. 32 ERV abgezogen werden;
- (d) Die Zahlungsströme sind entweder mit einem risikofreien Zinssatz oder einem risikofreien Zinssatz einschliesslich Margenzahlungen und anderer bonitätsabhängiger *Spread*-Komponenten zu diskontieren (letzteres nur, wenn Margenzahlungen und andere bonitätsabhängige *Spread*-Komponenten in den Zahlungsströmen berücksichtigt wurden). Die risikolosen Diskontierungsfaktoren müssen für einen risikolosen Nullcouponzins repräsentativ sein (*Zero Bond*). Ein Beispiel einer geeigneten Zinskurve ist eine Kurve für besicherte Zins-Swaps.
- (e) ΔEVE soll unter der Annahme berechnet werden, dass bestehende Positionen im Bankenbuch amortisiert und nicht durch neues Zinsengeschäft ersetzt werden;
- (f) Die Berechnung erfolgt auf Basis des internen Zinsrisikomesssystems und instantanen Zinsschocks oder auf dem Ergebnis des standardisierten Rahmenkonzepts des Basler Standards zum Zinsrisiko im Bankenbuch nach Rz 6 des FINMA-RS 19/2 „Zinsrisiken – Banken“, sollte die Bank dieses Rahmenkonzept anwenden.

Für die Berechnung von ΔNII gilt:

- (a) Es sind die zu erwartenden Zahlungsströme (einschliesslich Margenzahlungen und anderer bonitätsabhängiger *Spread*-Komponenten), die aus allen zinssensitiven Aktiva, Passiva und ausserbilanziellen Positionen im Bankenbuch entstehen, zu berücksichtigen;
- (b) ΔNII soll unter der Annahme einer konstanten Bilanz berechnet werden, bei der fällige oder neu zu bewertende Zahlungsströme durch Zahlungsströme aus neuem Zinsengeschäft mit identischen Merkmalen in Bezug auf Volumen, Zinsneufestsetzungsdatum und bonitätsabhängigen *Spread*-Komponenten ersetzt werden. Bei Unkenntnis der bonitätsabhängigen *Spread*-Komponenten darf statt der Ursprungswerte jeweils der aktuelle Wert verwendet werden. Die Annahme einer konstanten Bilanz kann auf durchschnittlicher Portfoliobasis eingehalten werden, wenn eine Umsetzung auf Einzelpositionsbasis zu aufwändig ist. Bezüglich der Gewinnmarge darf von der Annahme einer konstanten Bilanz bei gleichzeitiger Erläuterung in Tabelle IRRBBA Nr. g4 abgewichen werden, sofern ansonsten ökonomisch nicht sinnvolle Ertragssimulationen resultieren würden;
- (c) ΔNII soll als Veränderung der erwarteten Zinserträge über einen gleitenden Zeitraum von zwölf Monaten im Vergleich zu den bestmöglichen eigenen 12-Monats-Schätzungen, unter der Annahme einer konstanten Bilanz sowie instantanen Zinsschocks berechnet und offengelegt werden.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle REMA: Vergütungen: Politik

Zweck	Beschreibung der Vergütungspolitik der Bank sowie die Kernelemente des Vergütungssystems, um eine aussagekräftige Beurteilung der Vergütungspraxis zu ermöglichen.
Inhalt	Quantitative Informationen
Typ / Format	QUAL / flexibel
Frequenz	Jährlich

Die Bank muss die Hauptelemente ihres Vergütungssystems beschreiben und wie sie dieses System entwickelt. Insbesondere sind folgende Elemente, sofern relevant, zu beschreiben:

- Informationen zu den Aufsichtsgremien in Sachen Vergütung, insbesondere:
 - Name, Zusammensetzung und Mandat der Hauptgremien, die die Vergütung beaufsichtigen.
 - Externe Berater, deren Rat herbeigezogen wurde, das sie beauftragende Gremium sowie betreffend welcher Bereiche des Vergütungsprozesses.
 - Beschreibung des Umfangs der Vergütungspolitik der Bank (z.B. nach Regionen, Geschäftsbereichen), einschliesslich des Ausmasses zu dem sie auf ausländische Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen anwendbar ist.
 - Beschreibung der Arten von Beschäftigten, die nach Definition der Bank als wesentliche Risikonehmer und Senior Manager betrachtet werden.
- Informationen zum Design und zur Struktur des Vergütungsprozesses, insbesondere:
 - Überblick der Kerneigenschaften und Ziele der Vergütungspolitik.
 - Ob der Vergütungsausschuss die Vergütungspolitik der Bank im vergangenen Jahr überprüft hat, und falls ja, eine überblicksartige Darstellung der vorgenommenen Änderungen, die Gründe für diese und deren Einfluss auf die Vergütungen.
 - Diskussion wie die Bank sicherstellt, dass für Risiko und Compliance zuständige Mitarbeitende Vergütungen unabhängig von den durch sie kontrollierten Geschäften erhalten.
- Beschreibung, wie aktuelle und künftige Risiken im Vergütungsprozess berücksichtigt werden. Die Offenlegung sollte beinhalten: einen Überblick der Hauptrisiken, deren Messung und wie diese Messung die Vergütung beeinflusst.
- Beschreibung, wie die Bank die Höhe der Vergütung und den Erfolg in einer Beurteilungsperiode verbinden, insbesondere:
 - Überblick der wesentlichen Erfolgsmessgrössen für die Bank, Hauptgeschäftsfelder und Mitarbeitende.
 - Diskussion, wie die Höhe individueller Vergütungen mit dem bankweiten und individuellen Erfolg verbunden sind.

Fixe und flexible Tabellen

- Diskussion der von der Bank im Allgemeinen umgesetzten Massnahmen um Vergütungen bei „schwachen“ Werten der Erfolgsmessgrössen anzupassen, inklusive der Kriterien der Bank, um „schwache“ Werte der Erfolgsmessgrössen zu definieren.
- Beschreibung, wie die Bank die Vergütung im Lichte des langfristigen Erfolgs anzupassen gedenkt, insbesondere:
 - Diskussion der Bankpolitik zu Hinausschieben und Sperren von variablen Vergütungen und, falls sich der Anteil an hinausgeschobenen variablen Vergütungen über die Mitarbeitenden oder Gruppen derselben hinweg unterscheidet, eine Beschreibung der Faktoren die die Anteile und deren relative Wichtigkeit bestimmen.
 - Diskussion der Politik und Kriterien der Bank, um aufgeschobene Vergütungen vor Ablauf der Sperrfrist zu adjustieren und (sofern nach nationalem Recht zulässig) nach Ablauf der Sperrfrist durch *Clawback*-Arrangements.
- Beschreibung der unterschiedlichen Formen variabler Vergütung, die die Bank einsetzt und die Begründung für diese unterschiedlichen Formen, insbesondere:
 - Überblick der Formen angebotener variabler Vergütungen (d.h. Barausschüttung, Ausschüttung von Aktien oder von an Aktien geknüpften Instrumenten und andere Formen).
 - Diskussion der Verwendung der unterschiedlichen Formen variabler Vergütungen und, falls der Mix der unterschiedlichen Formen variabler Vergütungen sich über die Mitarbeitenden oder Gruppen derselben hinweg unterscheidet, eine Beschreibung der Faktoren, die den Mix und die relative Wichtigkeit der Faktoren bestimmt.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle REM1: Vergütungen: Ausschüttungen

Zweck	Quantitative Angaben zu den während der Berichtsperiode ausgeschütteten Vergütungen zur Verfügung stellen.
Inhalt	Quantitative Informationen.
Typ / Format	QC / flexibel
Häufigkeit	Jährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Erläuterung aller wesentlichen Veränderungen in der Berichtsperiode und die Hauptursachen dieser Veränderungen.

			a	b
	Vergütungsbetrag		Senior Management	Andere wichtige Risikonehmer
1	Fixe Vergütungen	Anzahl Mitarbeitende		
2		Summe der fixen Vergütungen (3+5+7)		
3		Davon in bar		
4		Davon aufgeschoben		
5		Davon in Aktien oder an Aktien geknüpfte Instrumente		
6		Davon aufgeschoben		
7		Davon andere Formen		
8		Davon aufgeschoben		
9	Variable Vergütungen	Anzahl Mitarbeitende		
10		Summe der variablen Vergütungen (11+13+15)		
11		Davon in bar		
12		Davon aufgeschoben		
13		Davon in Aktien oder an Aktien geknüpfte Instrumente		
14		Davon aufgeschoben		
15		Davon andere Formen		

Anhang 2



Fixe und flexible Tabellen

16		Davon aufgeschoben		
17	Total Vergütungen (2 + 10)			

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle REM2: Vergütungen: spezielle Auszahlungen

Zweck	Quantitative Informationen über spezielle Zahlungen in der Berichtsperiode geben.
Inhalt	Quantitative Informationen
Typ / Format	QC / flexibel
Häufigkeit	Jährlich (sofern Publikation nicht mit den Geschäftsjahresinformationen zusammen publizierbar: siehe Rz 40)
Mindestens erforderliche Kommentierung	Erläuterung aller wesentlichen Veränderungen in der Berichtsperiode und die Hauptursachen dieser Veränderungen.

Spezielle Zahlungen	Garantierte Boni		Antrittsboni		Abgangsentschädigungen	
	Anzahl Mitarbeitende	Gesamt-betrag	Anzahl Mitarbeitende	Gesamt-betrag	Anzahl Mitarbeitende	Gesamt-betrag
Senior Management						
Andere wichtige Risikonehmer						

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle REM3: Vergütungen: unterschiedliche Ausschüttungen

Zweck	Quantitative Informationen zu aufgeschobenen oder zurückbehaltenden Vergütungen geben
Inhalt	Quantitative Informationen (Beträge)
Typ / Format	QC / flexibel
Häufigkeit	Jährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Erläuterung aller wesentlichen Veränderungen in der Berichtsperiode und die Hauptursachen dieser Veränderungen

	a	b	c	d	e
Aufgeschobene und zurückbehaltene Vergütungen	Gesamtbetrag ausstehender aufgeschobener oder zurückbehaltender Vergütungen	Davon: Gesamtbetrag der ausstehenden aufgeschobenen und zurückgehaltenen Vergütungen, die ex-post explizit oder implizit angepasst werden könnten	Gesamtbetrag von Anpassungen im Berichtsjahr aufgrund von expliziten ex-post Anpassungen	Gesamtbetrag von Anpassungen im Berichtsjahr aufgrund von impliziten ex-post Anpassungen	Gesamtbetrag der aufgeschobenen Vergütungen, die im Berichtsjahr gezahlt wurden
Senior Management					
Bar					
Aktien					
An Aktien geknüpfte Instrumente					
Anderes					
Andere wichtige Risikonehmer					
bar					
Aktien					

Fixe und flexible Tabellen

	a	b	c	d	e
Aufgeschobene und zurückbehaltene Vergütungen	Gesamtbetrag ausstehender aufgeschobener oder zurückbehaltender Vergütungen	Davon: Gesamtbetrag der ausstehenden aufgeschobenen und zurückbehaltenen Vergütungen, die ex-post explizit oder implizit angepasst werden könnten	Gesamtbetrag von Anpassungen im Berichtsjahr aufgrund von expliziten ex-post Anpassungen	Gesamtbetrag von Anpassungen im Berichtsjahr aufgrund von impliziten ex-post Anpassungen	Gesamtbetrag der aufgeschobenen Vergütungen, die im Berichtsjahr gezahlt wurden
An Aktien geknüpfte Instrumente					
Anderes					
Total					

Bemerkungen:

In Spalten a und b sind die Beträge per Stichtag einzutragen (über die letzten Jahre kumuliert). In Spalten c und e sind die Veränderungen während des Berichtjahres anzugeben. Spalten c und d zeigen die Veränderungen, die sich auf die Spalte b beziehen, die Spalte e gibt die Zahlungen an, die die Spalte a beeinflussen.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle ORA: Operationelle Risiken: allgemeine Angaben

Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Zu beschreiben sind die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der operationellen Risiken

Anzugeben ist der für die Eigenmittelberechnung angewendete Ansatz.

Bei Anwendung des AMA-Modellansatzes, muss die Bank:

- den implementierten AMA-Modellansatz beschreiben und seine internen und externen Faktoren kommentieren. Bei partieller Anwendung müssen Angaben zum Umfang und Niveau der Abdeckung durch die diversen Ansätze gemacht werden;
- die Verwendung von Versicherungen zur Risikominderung beschreiben.

Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)

Tabelle 1: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten

	Übergangsregeln		Regeln (ab 2020)	
Bemessungsgrundlage	CHF		CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)				
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total				
Davon CET1: Minimum				
Davon CET1: Eigenmittelpuffer				
Davon CET1: antizyklischer Puffer				
Davon Additional Tier 1: Minimum				
Davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer				
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Kernkapital und wie Additional Tier 1 <i>High-Trigger-CoCos</i> anrechenbare CoCos ¹				
Davon CET1 ²				
Davon Additional Tier 1 <i>High-Trigger-CoCos</i>				
Davon Additional Tier 1 <i>Low-Trigger-CoCos</i> ³				
Davon Tier 2 <i>High-Trigger-CoCos</i> ⁴				
Davon Tier 2 <i>Low-Trigger-CoCos</i> ⁴				
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung <i>Going-concern</i> Anforderung)				
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV				
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV				
Total (netto)				

¹ Ohne Tier 1, das zur Erfüllung von *Gone-concern*-Anforderungen verwendet wird.

² Ohne CET1, das zur Erfüllung von *Gone-concern*-Anforderungen verwendet wird.

³ Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, sind diese CoCos unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs wie Additional Tier 1 *High-Trigger-CoCos* anrechenbar.

⁴ Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, sind diese CoCos unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis längstens 31.12.2019 wie Additional Tier 1 *High-Trigger-CoCos* anrechenbar.

Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)

	Übergangsregeln		Regeln (ab 2020)	
	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (<i>Gone-concern</i>)				
Total				
Davon CET1, das zur Erfüllung von <i>Gone-concern</i> -Anforderungen verwendet wird				
Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von <i>Gone-concern</i> -Anforderungen verwendet wird				
Davon Tier 2 <i>High-Trigger-CoCos</i>				
Davon Tier 2 <i>Low-Trigger-CoCos</i>				
Davon Non-Basel III-compliant Tier 1				
Davon Non-Basel III-compliant Tier 2				
Davon <i>Bail-in Bonds</i>				

Bemerkungen:

1. Die Fussnoten 1–5 sind integraler Bestandteil der Tabelle.
2. Solange für nicht international systemrelevante Banken die *Gone-concern*-Anforderungen noch nicht definiert sind, gilt Folgendes: Der Tabellenabschnitt zu *Gone-concern*-Aspekten entfällt. Hingegen sind im Abschnitt zu den *Going-concern*-Eigenmittelanforderungen die gemäss FINMA-Vorgaben weiterhin gültigen *Going-concern*-Anforderungen des bisherigen TBTF-Regimes auszuweisen. In einer Fussnote zum Total der *Going-concern*-Anforderungen ist festzuhalten: „Bis zur definitiven Festlegung der *Gone-concern*-Anforderungen für inländisch systemrelevante Banken ist gemäss FINMA-Vorgabe zusätzlich zu den hier angegebenen *Going-concern*-Anforderungen des bisherigen TBTF-Regimes die *Gone-concern*-Anforderung nach der progressiven Komponente des bisherigen TBTF-Regimes in Höhe von [xx]% zu erfüllen.“

Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)

Tabelle 2: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis der *Leverage Ratio*

	Übergangsregeln		Regeln (ab 2020)	
Bemessungsgrundlage	CHF		CHF	
Gesamtengagement (Nenner der <i>Leverage Ratio</i> , LRD)				
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (<i>Going-concern</i>) auf Basis der <i>Leverage Ratio</i>	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total				
Davon CET1: Minimum				
Davon CET1: Eigenmittelpuffer				
Davon Additional Tier 1: Minimum				
Anrechenbare Eigenmittel (<i>Going-concern</i>)	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Kernkapital und wie Additional Tier 1 <i>High-Trigger-CoCos</i> anrechenbare CoCos ¹				
Davon CET1 ²				
Davon Additional Tier 1 <i>High-Trigger-CoCos</i>				
Davon Additional Tier 1 <i>Low-Trigger-CoCos</i> ³				
Davon Tier 2 <i>High-Trigger-CoCos</i> ⁴				
Davon Tier 2 <i>Low-Trigger-CoCos</i> ²				
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (<i>Gone-concern</i>) auf Basis der <i>Leverage Ratio</i>	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung <i>Going-concern</i> Anforderung)				
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV				
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV				
Total (netto)				
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (<i>Gone-concern</i>)	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total				

¹ Ohne Tier 1, das zur Erfüllung von *Gone-concern*-Anforderungen verwendet wird.

² Ohne CET1, das zur Erfüllung von *Gone-concern*-Anforderungen verwendet wird.

³ Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, sind diese CoCos unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs wie Additional Tier 1 *High-Trigger-CoCos* anrechenbar.

⁴ Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, sind diese CoCos unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis längstens 31.12.2019 wie Additional Tier 1 *High-Trigger-CoCos* anrechenbar.

Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)

	Übergangsregeln		Regeln (ab 2020)	
Davon CET1, das zur Erfüllung von <i>Gone-concern</i> -Anforderungen verwendet wird				
Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von <i>Gone-concern</i> -Anforderungen verwendet wird				
Davon Tier 2 <i>High-Trigger-CoCos</i>				
Davon Tier 2 <i>Low-Trigger-CoCos</i>				
Davon Non-Basel III-compliant Tier 1				
Davon Non-Basel III-compliant Tier 2				
Davon Bail-in Bonds				

Bemerkungen:

1. Die Fussnoten 1–5 sind integraler Bestandteil der Tabelle.
2. Solange für nicht international systemrelevante Banken die *Gone-concern*-Anforderungen noch nicht definiert sind, gilt Folgendes: Der Tabellenabschnitt zu *Gone-concern*-Aspekten entfällt. Hingegen sind im Abschnitt zu den *Going-concern*-Eigenmittelanforderungen die gemäss FINMA-Vorgaben weiterhin gültigen *Going-concern*-Anforderungen des bisherigen TBTF-Regimes auszuweisen. In einer Fussnote zum Total der *Going-concern*-Anforderungen ist festzuhalten: „Bis zur definitiven Festlegung der *Gone-concern*-Anforderungen für inländisch systemrelevante Banken ist gemäss FINMA-Vorgabe zusätzlich zu den hier angegebenen *Going-concern*-Anforderungen des bisherigen TBTF-Regimes die *Gone-concern*-Anforderung nach der progressiven Komponente des bisherigen TBTF-Regimes in Höhe von [xx]% zu erfüllen.“

Muster der jährlichen Darstellung der Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut

Jährliche Darstellung im Jahresbericht mit folgendem Inhalt:

Die FINMA hat der XXX Bank AG auf Stufe Einzelinstitut per Verfügung vom --.--.---- folgende Erleichterungen auf Grundlage von Art. 125 der Eigenmittelverordnung gewährt:

1. Darstellung der Erleichterung:

Fortführung des Halbabzugsverfahrens im Hinblick auf die Beteiligungen gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. d der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 in der vor dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung (Art. 125 Abs. 4 Bst. b ERV).

Begründung:

- Auswirkungen des auf Einzelinstitutsstufe anrechenbaren harten Kernkapitals auf das auf Gruppenstufe in konsolidierter Sicht vorzuhaltende harte Kernkapital („19/26%-Problematik“).
- Darstellung, dass die Bank alles ihr zumutbare unternommen hat, um diese Problematik zu entschärfen.
- Darstellung, dass darüber hinausgehende Massnahmen der Bank zur Reduzierung der Problematik unzumutbar wären (Art. 125 Abs. 2 ERV).

Angaben zur Wesentlichkeit der Auswirkungen in Bezug auf das harte Kernkapital.

2. Darstellung der Erleichterung:

Reduzierung der Anforderungen an die Kapitalunterlegung im konzerninternen Verhältnis (Art. 125 Abs. 4 Bst. c ERV) gegenüber regulierten und beaufsichtigten Gruppengesellschaften in Staaten der G-10 sowie Australien.

Begründung:

- Erhöhung der erforderlichen Eigenmittel auf Einzelinstitutsstufe führt dazu, dass dadurch auf Gruppenstufe in konsolidierter Sicht mehr Eigenmittel vorgehalten werden müssen als auf Gruppenstufe – für sich betrachtet – regulatorisch erforderlich sind („19/26%-Problematik“).
- Darstellung, dass die Bank alles ihr zumutbare unternommen hat, um diese Problematik zu entschärfen.
- Darstellung, dass darüber hinausgehende Massnahmen der Bank zur Reduzierung der Problematik unzumutbar wären (Art. 125 Abs. 2 ERV).

Angaben zur Wesentlichkeit ihrer Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiven und das Gesamtengagement.

3. [Weitere Erleichterungen]

4. Angaben zur Wesentlichkeit der Gesamtauswirkungen auf die Quote des harten Kernkapitals sowie des Gesamtkapitals zu den risikogewichteten Aktiven und dem Gesamtengagement.

Corporate Governance

Die Steuerung, die Kontrollen und das Risikomanagement des Instituts sind offenzulegen und angemessen zu erläutern.	1
Folgende Informationen sind zu publizieren:	2
Die Zusammensetzung sowie der berufliche Hintergrund und die Ausbildung der einzelnen Mitglieder des Oberleitungsorgans. Die unabhängigen Mitglieder gemäss Rz 17 ff. des FINMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“ sind auszuweisen.	3
Die Organisation des Oberleitungsorgans, insbesondere die Besetzung des Präsidiums sowie die allfällige Konstituierung und Zusammensetzung von Ausschüssen gemäss Rz 31 ff. des FINMA-RS 17/1.	4
Die Zusammensetzung sowie der berufliche Hintergrund und die Ausbildung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung.	5
Die risikostrategische Ausrichtung und das Risikoprofil des Instituts sowie die Einschätzung der Risikolage durch die Geschäftsleitung bei systemrelevanten Instituten.	6
Folgende Informationen der „Richtlinie der SIX Exchange betreffend Informationen zur Corporate Governance“ sind von Instituten der Aufsichtskategorien 1–3 zu publizieren:	7
Die Konzernstruktur (gemeint Finanzgruppe) sowie bedeutende Aktionäre und allfällige Kreuzbeteiligungen. (Ziff. 1. der SIX-Richtlinie)	8
Die weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Oberleitungsorgans. (Ziff. 3.2)	9
Die interne Organisation und die Kompetenzregelung des Oberleitungsorgans sowie die Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung. (Ziff. 3.5–3.7)	10
Die weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Geschäftsleitung. (Ziff. 4.2)	11
Die Grundlagen und die Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme für die Mitglieder des Oberleitungsorgans und der Geschäftsleitung sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zu deren Festsetzung. (Ziff. 5.1)	12
Bezüglich der Revisionsstelle und der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft die Dauer des Revisions- bzw. des Prüfmandats, die Amtsdauer des leitenden Revisors und des leitenden Prüfers, das Revisions- und das Prüfhonorar für das vergangene Berichtsjahr, die zusätzlichen Honorare sowie die Informationsinstrumente des Revisionsunternehmens gegenüber dem Oberleitungsorgan. (Ziff. 8.1–8.4)	13

Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 7.12.2016 beschlossen und treten am 1.1.2017 in Kraft

Neu eingefügte Rz	7.1, 14.1, 37.1, 41.1, 64, 65
Geänderte Rz	1, 2, 9, 11, 12, 13, 14, 20, 42, 49, 53
Aufgehobene Rz	43, 44, 45, 46, 47, 50, 51, 52

Diese Änderung wurde am 21.9.2017 beschlossen und tritt sofort in Kraft

Geänderte Rz	59, 60
--------------	--------

Diese Änderungen wurden am 20.6.2018 beschlossen und treten am 1.1.2019 in Kraft

Neu eingefügte Rz	7.2, 14.2, 14.3, 14.4, 14.5, 14.6
Geänderte Rz	1, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 14.1, 15, 20, 25, 32, 40, 59, 60, 63, 64, 65
Aufgehobene Rz	3, 4, 7, 16, 17, 18, 27, 37.1, 42, 48, 49, 53, 56
Übrige Änderungen	Neuer Titel vor Rz 14.2, 42, 49

Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 7.12.2016 beschlossen und treten am 1.1.2017 in Kraft

Der bisherige Anhang 4 wird zu Anhang 6.

Neu	Anhänge 4, 5 und 7
Geändert	Anhang 1, Nummer 2 Anhang 2: Tabelle 2, Ziff. 64, 65–68a, 68c, 68e Anhang 2: Tabelle 4, Ziff. 5a und 10a Anhang 2: Tabelle 7, Zweck Anhang 2: Tabelle 24, Ziff. 1 und 4 Anhang 2: Tabelle 48, Fussnote 1

Diese Änderungen wurden am 20.6.2018 beschlossen und treten am 1.1.2019 in Kraft

Neu	Anhang 2 „Fixe und flexible Tabellen“: Tabellen KM1, KM2, PV1, TLAC1, TLAC2, TLAC3, GSIB1, CCyB1, LIQA, LIQ2, IRRBBA1, IRRBB1, REMA, REM1, REM2, REM3
Geändert	Anhang 1 „Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten“ Anhang 2 „Fixe und flexible Tabellen“: OVA, OV1, LI1, LI2, LIA, CC1, CC2, CCA, CR1, CR2, CR3, CR4, CR5, CCR3, CCR5,

Verzeichnis der Änderungen



CCR7, LR1, LR2, LIQ1, SEC1, SEC2, SEC3, SEC 4, MR1,
IRRBB A

Aufgehoben

Anhang 3 „Beziehungen zwischen den Tabellen“
Anhang 4 „Mindestoffenlegung“

Übrige Änderungen

Anhang 5 „Offenlegung systemrelevanter Banken“ wird neu zum
Anhang 3, Anhang 6 „Muster der jährlichen Darstellung der Erleich-
terungen auf Stufe Einzelinstitut“ wird neu zum Anhang 4, An-
hang 7 „Corporate Governance“ wird neu zum Anhang 5.